

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 1 von 28

Inhalt

1	Zweck	5
2	Geltungsbereich	5
3	Definitionen	5
4	Auswahl von Kontraktoren / Vorqualifikation	7
4.1	Klassifizierung von Kontraktoren	7
4.1.1	Klassifizierung aufgrund der zu leistenden Tätigkeit / Arbeiten mit Gefährdungspotentialen	7
4.2	Anforderungen zur Qualifikation von Kontraktoren	8
4.2.1	Kontraktoren-Sicherheitsverpflichtung und Lieferanten-Selbstauskunft	8
4.2.2	Prüfung / Auswertung der Lieferanten-Selbstauskunft	8
4.2.3	Versicherungen und Genehmigungen	8
4.2.4	Bevorzugung bei Arbeitsschutzmanagement-spezifischen Zertifizierungen	8
4.3	Einsatz von Nachunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland	8
4.3.1	Nachunternehmen	8
4.3.2	AÜG Mitarbeiter des Kontraktors	9
4.3.3	Ausländische Mitarbeiter	9
4.4	Auftragsvergabe	9
4.4.1	Anfrage	9
4.4.2	Auftragserteilung	9
4.4.3	Mindestlohn	10
5	Regelungen zu Koordination und Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	10
5.1	Organisation Heraeus	10
5.1.1	Heraeus-Verantwortlicher	10
5.1.2	Aufsichtsführender Heraeus	10
5.1.3	Sicherheitskoordinator	10
5.1.4	Weitere Ansprechpartner bei Heraeus	10
5.2	Organisation des Kontraktors	11
5.2.1	Kontraktor-Verantwortlicher	11
5.2.2	Führungspersonal vor Ort / Verhältnis zu Mitarbeiteranzahl	11
5.2.3	Einsatz von Mitarbeitern mit eingeschränkter Erfahrung	11
5.3	Qualifikation und Unterweisungen	12

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 2 von 28

5.3.1	Mindestqualifikation Kontraktoren-Mitarbeiter / Einsatz im Verantwortungsbereich von Heraeus.....	12
5.3.2	Sicherheitsunterweisungen des Kontraktors	12
5.3.3	Tägliche Sicherheits-Kurzgespräche	12
5.3.4	Monatliche Unterweisungen zur Sicherheit.....	12
5.3.5	Heraeus-spezifische Schulungen / Einweisungen	13
5.3.6	Medizinische Eignung Kontraktoren-Mitarbeiter / Einsatz im Verantwortungsbereich Heraeus	13
5.4	Ausweise und Unterschriftsberechtigungen	13
5.4.1	Kontraktoren-Werksausweise	13
5.4.2	Sicherheitspass	14
5.5	Arbeitszeit.....	14
5.6	Kontraktorenstützpunkte	14
6	Allgemeine Anforderungen / Regelungen für die Ausführung der Arbeiten	15
6.1	Auftragsspezifische Maßnahmen	15
6.2	Notwendigkeit einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung	15
6.3	Sicherheits-Erstgespräch vor Projektbeginn	15
6.4	Betriebliche Regelungen	16
6.4.1	Zugangsberechtigung	16
6.4.2	Durchführen „Sicherheits-Check vor Arbeitsbeginn“, Einweisung vor Ort und Arbeitsfreigabe	16
6.4.3	Unterweisen der Arbeitsgruppe über die Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen	16
6.4.4	Pflicht zum An- und Abmelden in den Betrieben	16
6.5	Verhalten bei Unfällen / Ereignissen / Beinahe-Unfällen	17
6.5.1	Erste Hilfe	17
6.5.2	Meldung von Ereignissen mit hohem Schadenspotential	17
6.5.3	Sonstige Ereignisse	18
6.5.4	Meldung von Ausfallzeiten	18
6.6	Umweltschutz.....	18
6.6.1	Rückbau und Entsorgung von Abfällen	18
6.6.2	Anmeldung, Lagerung und Bestandsführung von Gefahrstoffen	19
6.6.3	Beseitigung von Abwasser.....	19
6.7	Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz	19
6.8	Maßnahmen bei Lärm	20

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 3 von 28

6.9	Maßnahmen bei der Entwicklung von Stäuben	20
6.10	Maßnahmen bei Arbeiten in Strahlenschutz-relevanten Bereichen.....	20
6.11	Notwendigkeit eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.....	20
7	Einrichten, Absicherung und Abbauen von Baustellen.....	20
7.1	Allgemein.....	20
7.2	Ordnung und Sauberkeit	20
7.3	Beistellungen von Materialien und Baugruppen.....	21
7.4	Überlassungen von Arbeitsmitteln an den Kontraktor	21
7.5	Reparaturen/ Wartung / Instandsetzung an Eigentum des Kontraktors	21
7.6	Übergabe genutzter Flächen nach Abschluss der Arbeiten	21
8	Richtlinien für Arbeiten mit Gefährdungspotenzial	21
8.1	Arbeitsfreigabe-System / Arbeitserlaubnisse.....	21
8.2	Arbeiten in Behältern und engen Räumen.....	21
8.3	Arbeiten mit Zündgefahren / Heißarbeiten	22
8.4	Arbeiten mit Absturzgefahren.....	22
8.5	Kranarbeiten.....	22
8.6	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen.....	22
8.7	Arbeiten mit kontaminierten Stoffen.....	23
8.8	Sonstige Auflage zu Sicherheit und Ordnung	23
8.8.1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	23
8.8.2	Erweiterte Hinweise zur Leistungserbringung	23
9	Umsetzung der Auflagen	24
9.1	Verantwortung des Kontraktors.....	24
9.2	Begehungen und Kontrollen durch den Auftraggeber	25
1.1.1	25
9.2.1	Arbeitsbeendigung	25
9.2.2	Maßnahmen bei Abweichungen	25
9.2.3	Korrekturkosten, Schadensersatzansprüche.....	25
9.2.4	Beurteilung der Kontraktoren	25
10	Anhang.....	26
10.1	Zusammenstellung der Anforderungen	26
10.2	Arbeitsmittel und Werkzeuge	27
10.3	Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmemittel und Personenaufnahmemittel.....	27
10.3.1	Leitern und Gerüste.....	27

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 4 von 28

10.3.2	Fahrgerüste / Hubarbeitsbühnen.....	28
10.3.3	Bewegte Transport- / und Arbeitsmittel	28
10.3.4	Werkzeuge.....	28

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 5 von 28

1 Zweck

Das Kontraktoren-Handbuch beinhaltet allgemeine Sicherheitsbestimmungen und Informationen für Unternehmen, die am Standort Arbeiten an Gebäuden und/oder Produktionsanlagen und/oder Maschinen ausführen. Es enthält zudem wichtige Anforderungen an die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz, die bei Arbeiten an Gebäuden und/oder Produktionsanlagen und/oder Maschinen am Standort zwingend zu beachten sind.

Es bezweckt, Schäden zu vermeiden und Gefährdungen vorzubeugen, die durch solche Arbeiten für Personen oder Sachen von erheblichem Wert entstehen können oder die zu einer negativen Umweltauswirkung, einem Sicherheitsverstoß und/oder einer Betriebsunterbrechung führen können (Gefahrenabwehr).

Handlungsfelder der Gefahrenabwehr

Von der Auswahl bis zur Abnahme:



2 Geltungsbereich

Das Handbuch gilt an allen deutschen Standorten von Heraeus, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Das Handbuch ist immer anzuwenden und Bestandteil eines jeden Auftrags, der Arbeiten an Gebäuden und/oder Produktionsanlagen und/oder Maschinen am Standort zum Gegenstand hat.

Es kann durch standortspezifische Regelungen ergänzt werden, die dann über die Inhalte des Handbuches hinaus zusätzlich zu beachten sind.

Personen oder Unternehmen ohne vertragliche Beauftragung durch Heraeus (z.B. Paketdienste) sind keine Kontraktoren und werden nach einem gesonderten Verfahren und nur zu den allgemein auf der Site gültigen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen.

Im Kapitel 10.1 befindet sich eine Zusammenstellung der Anforderungen (mit ToDo-Matrix), in welcher abgegrenzt ist, welche Dokumente Kontraktoren zur Kenntnis nehmen und bei welchen Dokumenten weitergehende Aktionen durch den Kontraktor erforderlich sind.

3 Definitionen

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Einsatzort	Einsatzort ist jene Stelle am Standort, an welchem Arbeiten auszuführen sind oder ausgeführt werden.
Auftraggeber (Heraeus)	Auftraggeber ist die Gesellschaft, die Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) an Unternehmen vergibt, die keine Heraeus Gesellschaften sind. Bei Auftragserteilung werden vom Auftraggeber genannt:

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 6 von 28

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der verantwortliche Ansprechpartner als Vertreter des Auftraggebers (Heraeus-Verantwortlicher) ▪ die Namen der in die Kommunikation einzubindenden Personen und deren Funktionen ▪ die Form der Kommunikation
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
AwSV	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist eine Rechtsverordnung zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen.
Lieferanten-Selbstauskunft	Fragebogen, der die Wertigkeit der Aspekte Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit von Kontraktoren sicherstellen soll.
Baustelle	Im Sinne der <i>Baustell</i> IV der Ort, an dem ein Bauvorhaben oder eine bauliche Maßnahme ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen auf Veranlassung eines Bauherrn errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden.
Beinahe-Ereignis (Near Miss)	Ereignis, das gem. Expertenbeurteilung unter leicht abweichenden Umständen zu einem ernsthafteren Ergebnis (z.B. Personenschaden) hätte führen können.
Betrieb	Organisationseinheit bei Heraeus (z.B. Produktion, Labor, Werkstatt), die räumlich und organisatorisch zusammengefasste Orte oder zusammengefasste Räumlichkeiten der Leistungserstellung sind.
BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln
Ereignis (Incident)	Unerwünschtes Ereignis mit Einfluss auf Arbeitssicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz, das zu einer Verletzung einer Person, einer negativen Umweltauswirkung, einem Sachschaden, einem Sicherheitsverstoß und/oder einer Betriebsunterbrechung führt oder hätte führen können.
EHS (-Abteilung) (Environment, Health and Safety)	Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz Kann in lokaler Verantwortlichkeit oder als Konzernfunktion (Zentralabteilung der Heraeus Holding GmbH) organisiert sein.
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)	Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsfachkraft Sifa), gem. ASiG ausgebildete und verantwortlich bestellte Fachkraft, die gemeinsam mit dem Betriebsarzt die Aufgabe hat, den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beraten und zu unterstützen.
GBU	= Global Business Unit. GBU`s sind marktorientiert und funktional aufgestellte Geschäftsbereiche bei Heraeus. Sie verantworten das operative Geschäft in den Feldern Umwelt, Energie, Elektronik, Gesundheit, Mobilität und industrielle Anwendungen.
Heraeus	Kann je nach Kontext eine, mehrere oder alle dem Heraeus-Konzern zugehörigen Gesellschaften und/oder Konzernfunktionen in Deutschland meinen.
Heraeus-Verantwortlicher	Direkter, auftragsbezogener Ansprechpartner für den Kontraktor. Ist ein Heraeus Mitarbeiter.
HSO	Heraeus Site Operations GmbH&Co.KG, Betreibergesellschaft der überwiegenden Anzahl der deutschen Standorte von Heraeus
Kontraktoren	Unternehmen, die am Standort Arbeiten an Gebäuden und/oder Produktionsanlagen und/oder Maschinen ausführen, wie z.B. Wartungen, Montagen. Dazu gehören auch Nachunternehmen, die nicht direkt von Heraeus beauftragt worden sind.
High-Impact-Kontraktoren	High-Impact-Kontraktoren führen Aktivitäten an Heraeus-Standorten durch, die weitreichende negative Auswirkungen auf die Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz vor Ort haben können (z.B. Arbeiten in chemischen Produktionsbereichen, chemischen Lagerbereichen, Edelmetallrecycling, Abfalllagerbereichen, Schmelzbereichen und Chemielabors / Arbeiten mit Chemikalien oder Chemikalien liefern / Arbeiten an stromführenden Stromkreisen und / oder elektrischen Aktivitäten / Arbeiten mit mechanischen Geräten und / oder Maschinen / Arbeiten auf exponierten, erhöhten Arbeitsflächen über 1 m / Baubezogene Aktivitäten / Andere risikoreiche Aktivitäten, die vom

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 7 von 28

	Projektmanager und / oder EHS festgelegt werden. Die Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen. Die tatsächliche Einordnung in eine Kategorie eines Kontraktors wird durch die Art der von ihm ausgeführten Arbeiten bestimmt).
Low-Impact-Kontraktoren	Low-Impact-Kontraktoren führen Aktivitäten an Heraeus-Standorten durch, die voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz vor Ort haben (z.B. technische Berater / Engineering / Planer Bürogeräte-Wartung und Reparatur). Sollte ein Kontraktor und dessen auszuführende Tätigkeit nicht eindeutig zuordenbar sein, kann die lokal verantwortliche Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen. Bei weiteren Zweifeln wird der Kontraktor als High-Impact-Kontraktor zugeordnet.
Kontraktor-Verantwortlicher	Mitarbeiter des Kontraktors, der zur Entgegennahme von Aufträgen von Heraeus-Verantwortlichen sowie zur Einweisung und Überwachung eigener Mitarbeiter und Mitarbeitern von Nachunternehmen berechtigt ist.
Sicherheitskoordinator	Funktion gem. §6, Abs. 1 DGUV Vorschrift 1, die erforderlich ist, sobald zwei oder mehr Arbeitsgruppen an unterschiedlichen Gewerken gleichzeitig arbeiten und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist.
Nachunternehmen	Unternehmen, die von Kontraktoren zur Erfüllung von (Teil-) Leistungen eingesetzt und somit in der Verantwortung des Kontraktors arbeiten, der beauftragt ist.
Nicht-routinemäßige Arbeiten	Arbeiten, für die Kontraktoren nur begrenzte Erfahrung und Fachkenntnisse haben und/ oder die sie nicht regelmäßig durchführen.
Regelung, Regelwerke	Unabhängig von der Herkunft (Gesetzgeber, Berufsgenossenschaft, Heraeus) verbindlich geltende Vorschriften
SCC (Safety Certificate Contractors)	Sicherheitszertifikat für Kontraktoren
OHSAS 18001 (Occupational Health and Safety Assessment Series)	Arbeitsschutzmanagementsystem Seit 2018 durch ISO 45001 ersetzt. Noch gültig bis Ende der Übergangszeit.
ISO 45001	Arbeitsschutzmanagementsystem, Ersatz für OHSAS 18001
TRBS / TRGS	Technische Regeln für Betriebssicherheit / Technische Regeln für Gefahrstoffe
Unerfahrene Mitarbeiter von Kontraktoren	Mitarbeiter des Kontraktors, der nicht länger als sechs Monate in der vorgesehenen Funktion tätig und nicht länger als 6 Monate an diesem Heraeus-Standort tätig ist.
WHG	Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet den Hauptteil des deutschen Wasserrechts. Es ist in der Fassung vom 31. Juli 2009 ein Gesetz in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers, außerdem Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz

4 Auswahl von Kontraktoren / Vorqualifikation

4.1 Klassifizierung von Kontraktoren

4.1.1 Klassifizierung aufgrund der zu leistenden Tätigkeit / Arbeiten mit Gefährdungspotentialen

Der Auftragsverantwortliche (Bedarfsträger) stuft den Kontraktor vor dem Einsatz bei Heraeus entsprechend der zu leistenden Tätigkeit ein als:

- **Low-Impact-Kontraktor** oder
- **High-Impact-Kontraktor**

Sollte ein Kontraktor und dessen auszuführende Tätigkeit nicht eindeutig zuordenbar sein, wird er immer als High-Impact-Kontraktor eingestuft.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 8 von 28

4.2 Anforderungen zur Qualifikation von Kontraktoren

4.2.1 Kontraktoren-Sicherheitsverpflichtung und Lieferanten-Selbstauskunft

Jeder Kontraktor verpflichtet sich zur Einhaltung der Heraeus-Forderungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (siehe Dokument „Kontraktoren-Sicherheitsverpflichtung“). Außerdem müssen sie die Lieferanten-Selbstauskunft ausfüllen und mit den geeigneten Unterlagen ergänzen.

Diese Dokumente befinden sich im Download-Bereich auf der Heraeus Website unter Lieferanten und Partner.

Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften, insbesondere auch anwendbare berufsgenossenschaftliche Vorschriften, sind vom Kontraktor zwingend einzuhalten, auch wenn sie in diesem Kontraktoren-Handbuch oder anderen Vertragsdokumenten, Leifäden oder Sicherheitsbestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind. Jeder Kontraktor ist verpflichtet, die für ihn geltenden Vorschriften zu kennen und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Betriebspezifische Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz werden vom Auftraggeber schriftlich für den Einzelfall festgelegt und dem Kontraktor bekannt gegeben. Damit sind sie ebenfalls verbindlich. Für die Entsorgung werden grundsätzlich nur Entsorgungsfachbetriebe beauftragt

4.2.2 Prüfung / Auswertung der Lieferanten-Selbstauskunft

Die vom Lieferanten zurückgesandte Lieferanten-Selbstauskunft und die weiteren Unterlagen werden vom Einkauf, mit Unterstützung der lokal verantwortlichen EHS-Einheit geprüft und ausgewertet.

Die Ergebnisse der Auswertung der Lieferanten-Selbstauskunft dienen u. a. dazu, eine Gesamtbewertung der beim Kontraktor gelebten Kultur im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz vornehmen zu können. Die Bewertungskriterien spiegeln das Selbstverständnis von Heraeus in Hinsicht auf die Aspekte Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz wider (Grundlage ist die „EHS-Policy“, die über die Website von Heraeus zentral in der aktuell gültigen Version abgerufen werden kann).

4.2.3 Versicherungen und Genehmigungen

Jeder Kontraktor muss Deckung aus eine Betriebshaftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden mit einer Mindest-Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Schadenfall einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 15 Mio. Euro pro Schadenfall) haben und die Deckung dem Auftraggeber un- aufgefördert durch ein Versicherungszertifikat nachweisen. Die Mindest-Deckungssummen können im Auftrag erhöht oder herabgesetzt werden.

Jeder Kontraktor ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in die gesetzliche Unfallversicherung einzubeziehen.

4.2.4 Bevorzugung bei Arbeitsschutzmanagement-spezifischen Zertifizierungen

Kontraktoren mit Arbeitsschutzmanagement-Zertifizierungen wie z.B. SCC (Safety Certificate Contractors), ISO 45001 oder OHSAS 18001 sind bei gleicher Eignung bevorzugt zu beauftragen.

4.3 Einsatz von Nachunternehmern, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland

4.3.1 Nachunternehmern

Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Heraeus Einkauf. Dem Heraeus Einkauf muss jeder Nachunternehmer unter Nennung seiner vollständigen Firma und Anschrift mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Kontraktor darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, wenn der Heraeus Einkauf zugestimmt hat und der Nachunternehmer nachweislich fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist. Dazu gehört auch, dass der Nachunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist und die behördlichen und gewerblichen Voraussetzungen erfüllt, um die ihm zu übertragenden Aufgaben erfüllen zu können. Der Kontraktor verpflichtet sich und in der Nachunternehmerkette seine Nachunternehmer zur Einhaltung des SchwarzArbG, AEntG, AÜG, MiLoG und sonstiger Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts und wird auf Anforderung entsprechende Nachweise / Bescheinigungen (z.B. SOKA-BAU, Handwerksrolle u.a.) vorlegen, auch soweit dies seine Nachunternehmer betrifft.

Jeder Nachunternehmer wird anhand dieses Kontraktoren-Handbuchs bewertet. Heraeus kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine Zustimmung erteilt wird. Die Zustimmung wird jedoch nicht grundlos verweigert, wenn der Kontraktor nachweist, dass sein Geschäftsbetrieb für die Erbringung bestimmter Leistungen nicht eingerichtet ist. Die Zustimmung wird nicht grundlos verweigert, wenn Heraeus mit dem Nachunternehmer bereits schlechte Erfahrungen gemacht hat.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 9 von 28

Erfüllt ein Nachunternehmer im späteren Verlauf die Vorgaben des Kontraktoren-Handbuchs zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nicht, kann der Heraeus Einkauf die Zustimmung widerrufen. Der Kontraktor muss dann im Einvernehmen mit dem Heraeus-Einkauf einen anderen Nachunternehmer bestimmen oder die Leistungen selbst ausführen.

Der Einsatz von Nachunternehmern führt zu keiner Veränderung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer. Der Kontraktor bleibt sowohl hinsichtlich der Leistungserbringung als auch aus sicherheitstechnischer Sicht und aus Sicht des Umweltschutzes in der vollen Verantwortung für sein Handeln und das Handeln des Nachunternehmers. Alle Beanstandungen werden immer an den Kontraktor gerichtet.

Der Kontraktor muss sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter des von ihm beauftragten Nachunternehmers über die gesetzlich vorgeschriebenen, vertraglich geregelten Voraussetzungen (z.-B. Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitspass) verfügen.

Vor Arbeitsaufnahme führen die zuständigen Kontraktor-Verantwortlichen die notwendigen Einweisungen und Unterweisungen der namentlich schriftlich zu benennenden und zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der beauftragten Nachunternehmer durch. Die Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter des beauftragten Nachunternehmers ist zu dokumentieren und von den betreffenden Mitarbeitern namentlich (Name muss lesbar, d.h. zweifelsfrei nachvollziehbar sein) zu bestätigen (Allgemeine Arbeitsfreigabe). Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen

Hinsichtlich der benötigten Sprachkenntnisse gelten die gleichen Anforderungen wie an die eigenen Mitarbeiter des Kontraktors. Bei allen Tätigkeiten in Bereichen, die eine geordnete Räumung und Evakuierung notwendig machen gilt der Grundsatz, dass sich bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, immer eine der deutschen Sprache mächtige, weisungsbefugte Person in Rufweite aufhalten muss.

4.3.2 **AÜG Mitarbeiter des Kontraktors**

AÜG Mitarbeiter des Kontraktors sind Mitarbeiter des Kontraktors. Für sie gelten die Regeln dieses Kontraktoren-Handbuchs in gleichem Maße.

Der Kontraktor hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der beauftragten Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind auf Anforderung vorzulegen.

Heraeus behält sich vor, die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Kenntnisse des einzelnen Mitarbeiters stichprobenartig während der gesamten Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Sofern im Rahmen der Überprüfung fehlende Kenntnisse und/ oder Befähigungen festgestellt werden, kann Heraeus den Mitarbeiter unverzüglich von der Tätigkeit ablösen lassen und von der Baustelle oder dem Einsatzort verweisen.

Die in Kap. 4.3.2 festgelegten Vorgaben und Anforderungen gelten auch für die ggf. durch den Kontraktor eingesetzten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter.

4.3.3 **Ausländische Mitarbeiter**

Kontraktor muss nachweisen, dass seine ausländischen Mitarbeiter eine Arbeits und Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland besitzen oder eine solche nicht erforderlich ist.. Heraeus behält sich vor, diese zu kontrollieren

4.4 **Auftragsvergabe**

4.4.1 **Anfrage**

Der Kontraktor erhält im Rahmen der Anfrage neben den kaufmännischen und technischen Rahmenbedingungen grundsätzlich noch folgende Unterlagen, die eine optimale Informationsbasis zur angemessenen Kosten-Kalkulation gewährleisten sollen. Heraeus wird den Angebots- und Auftragsprozess zukünftig schrittweise auf elektronische Verfahren umstellen und darüber gesondert informieren.

- Rechtliche Anforderungen und die notwendigen Erklärungen;
- Heraeus Kontraktoren-Handbuch;
- Kontraktoren-Sicherheitsverpflichtung.

4.4.2 **Auftragserteilung**

Der Kontraktor erhält im Rahmen der Auftragserteilung ergänzend zu den unter Kap. 4.4.1 genannten Unterlagen weitere Informationen zu Online-Anmeldung und -Sicherheitseinweisung, sofern dessen Mitarbeiter noch nicht im Besitz eines Fremdfirmenausweises sein sollten.

Im Rahmen der Auftragsvergabe werden dem Kontraktor die von ihm durchzuführenden Maßnahmen verbindlich angewiesen. Der Kontraktor ist verpflichtet, die zur Umsetzung notwendigen Informationen an alle von ihm beauftragten Nachunternehmer weiterzugeben und sicherzustellen, dass die Vorgaben von den durch ihn beauftragten

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 10 von 28

Nachunternehmer eingehalten werden. Die festgelegten Maßnahmen und Absprachen sind als Grundlage für Schulung und Unterweisung aller in seinem Namen tätigen Personen heranzuziehen.

4.4.3 Mindestlohn

Der Kontraktor verpflichtet sich, sämtliche in seinem Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmerentstehungsgesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie anderer gesetzlicher Mindestentgelt-Regelungen zu entlohnen. Gleiches gilt für seine Verpflichtungen aus Sozialkassentarifverträgen, die auf sein Unternehmen anzuwenden sind. Ferner verpflichtet sich der AN, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen und Beiträge zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (z.B. Urlaubskasse der Bauwirtschaft) zu leisten, die jeweils nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse seiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind. Der Kontraktor verpflichtet sich darüber hinaus, Nachunternehmer oder sonstige Dritte nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese jeweils eine gleichlautende Erklärung gegenüber dem Kontraktor abgeben und ihrerseits ihre etwaigen Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

5 Regelungen zu Koordination und Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

5.1 Organisation Heraeus

5.1.1 Heraeus-Verantwortlicher

Bei allen Themen, die nicht mit dem Heraeus-Einkauf zu regeln sind, ist der Heraeus-Verantwortliche als Vertreter des Auftraggebers am Standort der zuständige Ansprechpartner. Er arbeitet ständig direkt mit dem Kontraktor zusammen und ist dessen zentraler Ansprechpartner. Er ist insbesondere zur Klärung offener Fragen heranzuziehen die die verschiedenen Aspekte sicherheitsgerechten Arbeitens betreffen.

Der -Heraeus-Verantwortliche ist ein erfahrener Heraeus Mitarbeiter, der der ausführenden Arbeitsgruppe des Kontraktors zugewiesen und bei Bedarf vor Ort verfügbar ist.

5.1.2 Aufsichtsführender Heraeus

Der Aufsichtsführende ist ein für diese Aufgabe ausreichend qualifizierter Mitarbeiter des auftraggebenden Betriebsbereichs (in der Regel ein Mitarbeiter mit Vorgesetzten-Funktion), der mit den möglichen Gefahren und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen innerhalb des Bereichs ausreichend vertraut ist. Ein Aufsichtsführender ist immer dann zu benennen, wenn eine Arbeitsfreigabe notwendig ist, also bei gefährlichen Arbeiten oder Arbeiten in einem gefährlichen Umfeld mit entsprechenden Schutzmaßnahmen.

5.1.3 Sicherheitskoordinator

Wenn zwei oder mehr Arbeitsgruppen an unterschiedlichen Gewerken, gleichzeitig arbeiten und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist, so ist nach §6, Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 ein Sicherheitskoordinator erforderlich. Er ist durch den beauftragenden Betrieb zu benennen und muss gegenüber allen Arbeitsausführenden (Heraeus Mitarbeitern und Kontraktoren Mitarbeitern) bzgl. Sicherheitsbelangen mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet sein (Wahrnehmung des Hausrechts).

Der Sicherheitskoordinator muss insbesondere bei umfangreichen Maßnahmen bereits in der Planungsphase der Arbeiten einbezogen werden. Er hat darauf zu achten, dass eine gegenseitige Gefährdung verschiedener Arbeitsgruppen ausgeschlossen wird und stimmt dazu die einzelnen Arbeiten gemeinsam mit den verantwortlichen Ausführenden zeitlich und räumlich aufeinander ab.

Auf der schriftlichen Allgemeinen Arbeitsfreigabe bestätigt der Sicherheitskoordinator durch Unterschrift, dass er von den Sicherheitsmaßnahmen Kenntnis genommen hat und Abstimmung mit den anderen Arbeitsgruppen vornimmt. Die Benennung des Sicherheitskoordinators erfolgt namentlich mittels Formblatt per Aushang an zentraler, für Kontraktoren und Betriebsangehörige einsehbarer Stelle. Der Name ist allen an der Auftragsumsetzung beteiligten Personen zur Kenntnis zu geben.

Der Sicherheitskoordinator gem. DGUV V1 ist nicht zu verwechseln mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gem. BaustellV. Dieser ist ggf. separat zu beauftragen und zu bestellen.

5.1.4 Weitere Ansprechpartner bei Heraeus

Über die bereits angesprochenen Ansprechpartner können weitere, für die Sicherstellung sicherheitsgerechten Arbeitens erforderliche Funktionen als Ansprechpartner bedeutsam sein, z.B.:

- Gefahrenabwehr bzw. Werkschutz
- Feuerwehr

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 11 von 28

- Betriebsärztlicher Dienst (BÄD)
 - Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (EHS-Abteilung)
- Diese sind dem Kontraktor im Zuge der Auftragserteilung zu benennen.

5.2 Organisation des Kontraktors

5.2.1 Kontraktor-Verantwortlicher

Der Kontraktor-Verantwortliche ist die verantwortliche Führungskraft des Kontraktors vor Ort und muss dem Heraeus-Verantwortlichen schriftlich benannt werden.

Er muss in der Lage sein, fachlich zu führen, im Verantwortungsbereich des Kontraktors weisungsberechtigt sein und ist gegenüber dem Auftraggeber der verantwortliche

In der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber obliegen dem Kontraktor-Verantwortlichen grundsätzlich folgende Pflichten:

- Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Durchführung der Fachaufsicht
- Einsatz von geeignetem Personal, Material und Arbeitsmitteln
- Sicherstellung der Weitergabe der betriebspezifischen Einweisung an seine Mitarbeiter. Unterweist der Betrieb selbst die ganze Gruppe der Mitarbeiter des Kontraktors, muss der Kontraktor-Verantwortliche an der Einweisung teilzunehmen,
- Einweisung und Unterweisung der Mitarbeiter des Kontraktors in die betriebspezifischen und objektbezogenen Gefahren und Maßnahmen,
- Sicherheitseinweisungen des eigenen Personals, Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen, Kontrolle
- Entgegennahme der schriftlichen Arbeitsfreigabe und Umsetzung der Maßnahmen
- Aufsichtsführung während der Durchführung der Arbeiten
- Kontrolle der Einhaltung der kontraktorspezifischen, betriebspezifischen und objektbezogenen Maßnahmen der durchgeführten Arbeiten einschl. Veranlassung von ggf. erforderlichen Korrekturmaßnahmen

Veranlassung und Durchführung geeigneter Prüfungen (z.B. elektr. Geräte, PSA)

Bei Gefahr für Leib und Leben, Umwelt oder relevanten Vermögenswerten sind Anweisungen des Auftraggebers unverzüglich zu befolgen.

Heraeus behält sich vor, Begehungen der Arbeitsbereiche des Kontraktors durch fachlich geeignetes Personal durchzuführen, um unter anderem die Einhaltung dieses Leitfadens zu prüfen. Der Kontraktor-Verantwortliche ist verpflichtet, an diesen Begehungen teilzunehmen.

5.2.2 Führungspersonal vor Ort / Verhältnis zu Mitarbeiteranzahl

Der Kontraktor muss sicherstellen, dass dauerhaft ernannte, erfahrene Führungspersonen (Kontraktor-Verantwortliche) für die Arbeitsgruppen vor Ort eingesetzt sind. Das Führungspersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Jeder Kontraktor muss eine ständig zugewiesene und erfahrene, leitende Person für seine Arbeits-Teams stellen. Werden in einer Arbeitsgruppe unerfahrene Mitarbeiter eingesetzt (Bsp. Auszubildende, Leiharbeiter, ungelernete Arbeitskräfte, ...), so ist durch den Kontraktor zu prüfen, ob die Anzahl an Führungspersonen für die Einhaltung der Sicherheitsauflagen bei der Durchführung der Arbeiten ausreicht.

5.2.3 Einsatz von Mitarbeitern mit eingeschränkter Erfahrung

Kontraktoren müssen einen Schulungs- und Mentorenprozess (d.h. einen Prozess zur Förderung der betreffenden Mitarbeiter) für Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung implementiert haben.

Dies gilt stets für Personen, die

- neu in der Firma des Kontraktors sind (in Einarbeitungsphase),
- einen Status als Auszubildende, Leiharbeiter, ungelernete Arbeitskräfte haben,
- erstmalig am betreffenden Heraeus-Standort oder
- neu in der bei Heraeus geforderten Funktion sind und weniger als 6 Monate Erfahrung in ihrer zugewiesenen Funktion haben.

Wenn Arbeiter des Kontraktors (oder von ihm beauftragte Nachunternehmer) mit eingeschränkter Erfahrung in ihren Arbeitsgruppen eingesetzt werden, muss die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen folgende Kriterien erfüllen:

- Kein Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung darf allein ohne Aufsicht tätig werden;
- Arbeitsgruppen mit weniger als 5 Arbeitern dürfen nicht mehr als einen Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung haben.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 12 von 28

Der Kontraktor kann eine Arbeitsgruppe mit abweichender Zusammensetzung einsetzen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist die geplante Maßnahme einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

5.3 Qualifikation und Unterweisungen

5.3.1 Mindestqualifikation Kontraktoren-Mitarbeiter / Einsatz im Verantwortungsbereich von Heraeus

Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der beauftragten Arbeiten gegeben ist. Gültige Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind dem Auftraggeber bei Anforderung vorzulegen.

Sind für bestimmte Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Vorschriften besondere Qualifikationen erforderlich, so muss der Kontraktor diese Qualifikationen nachweisen können. Sie müssen im Sicherheitspass dokumentiert und jederzeit überprüfbar sein.

Sofern nur ein einzelner Mitarbeiter allein arbeitet, muss er der deutschen Sprache so mächtig sein, dass er Sicherheitshinweise / -anweisungen in Wort und Schrift verstehen kann.

Handelt es sich um eine Gruppe, so muss mindestens der Kontraktor-Verantwortliche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und in der Lage sein und den anderen Gruppenmitgliedern in deren Landessprache vom Auftraggeber gegebene, sicherheitstechnische Anweisungen weitergeben.

Neben den Kontraktor-Verantwortlichen müssen auch Führungskräfte des Kontraktors ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

5.3.2 Sicherheitsunterweisungen des Kontraktors

Ein Nachweis über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen, jährlichen Sicherheitsunterweisung muss Heraeus vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

Die eingesetzten Mitarbeiter des Kontraktors müssen die zur Ausführung der Arbeiten relevanten Sicherheitsvorschriften kennen und nachweislich zu diesen unterwiesen sein. Dies wird im Sicherheitspass dokumentiert.

Heraeus behält sich vor, die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Kenntnisse des einzelnen Mitarbeiters stichprobenartig während der gesamten Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Sofern im Rahmen der Überprüfung fehlende Kenntnisse und/ oder Befähigungen festgestellt werden, kann Heraeus den Mitarbeiter unverzüglich von der Tätigkeit ablösen lassen und von der Baustelle verweisen.

5.3.3 Tägliche Sicherheits-Kurzgespräche

Kontraktoren müssen bei Arbeiten mit hohem Risiko vor jedem Arbeitsbeginn Sicherheits-Kurzgespräche bei den im eigenen Auftrag tätigen Mitarbeiter durchführen, die folgendes beinhalten:

- Informationen und wichtigen Lernerfahrungen über erkannte (Gefahren) Gefährdungen (Verhalten/Bedingungen), über Beinahe-Unfälle, Erste-Hilfe-Maßnahmen oder einer Verletzung;
- Arbeitsspezifische Arbeitssicherheits-/Gesundheitsschutz-Belange, die sich auf die Tagesarbeit beziehen;
- Ein spezifisches, fokussiertes EHS-Thema.

Die Dauer dieser Gespräche sollte in der Regel nicht länger als 5 Minuten betragen.

Jeder Leiter einer Arbeitsgruppe oder der Kontraktor-Verantwortliche muss bei Arbeiten mit hohem Risiko bzw. Arbeiten, die als gefährliche Arbeiten eingestuft sind oder bei Änderungen der geplanten Tätigkeiten mit seiner Mannschaft mindestens eine Besprechung pro Tag in der Mitte der Schicht abhalten, um sicherzustellen, dass das Team auf sichere Weise auf die Aufgaben konzentriert ist.

5.3.4 Monatliche Unterweisungen zur Sicherheit

Kontraktoren müssen mit allen Mitarbeitern monatliche Unterweisungen zu Sicherheitsthemen durchführen.

Dies sollte umfassen:

- Sicherheitsstatistiken,
- Lernerfahrungen aus Ereignissen (Incident Learning),
- Korrekturmaßnahmen,
- Ergebnisse aus Begehungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

Die Teilnahme aller Mitarbeiter des Kontraktors ist obligatorisch und muss dokumentiert werden.

Heraeus bietet die Möglichkeit, weitere Informationen und Unterweisungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch innerhalb der Heraeus Gruppe verwendet werden (z.B. „Safety Moments“).

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 13 von 28

5.3.5 **Heraeus-spezifische Schulungen / Einweisungen**

Mitarbeiter von Kontraktoren dürfen die Arbeit nur aufnehmen, wenn sie über eine gültige Sicherheitseinweisung am Standort, ergänzt um die betrieblich notwendige „Vor-Ort-Einweisung (siehe Allgemeine Arbeitsfreigabe), verfügen.

Allgemeine Heraeus Sicherheitseinweisung

In allgemeine, standortspezifische Sicherheitsbelange wird der Kontraktor mit Hilfe ergänzender, allgemeiner Informationen und Regelungen eingewiesen. Diese Einweisung erfolgt online, vor Zutritt zum Werk. Die Sicherheitunterweisung muss zusammen mit der Unterschrift der Einweisenden Person im Sicherheitspass dokumentiert werden. Die Sicherheitseinweisung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten, wie vorgenannt beschrieben, zu wiederholen und im Sicherheitspass erneut zu dokumentieren.

Vor-Ort-Einweisung zu betriebsspezifischen Gegebenheiten

Der Aussteller der Arbeitsfreigabe weist den Empfänger vor Ort ein. Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Allgemeinen Arbeitsfreigabe müssen vor Arbeitsbeginn vom Aussteller und Empfänger vor Ort überprüft und falls notwendig ergänzt werden. Diese Sicherheitseinweisung erfolgt durch den Betrieb bei

- der Anmeldung an der Meldestelle des Betriebes, oder
- Übergabe einer schriftlichen Arbeitsfreigabe

In der Sicherheitseinweisung werden vertiefend betriebsspezifische Gefahren und Regelungen vermittelt, zum anderen auf die konkreten Arbeitsbedingungen eingegangen, die zum Zeitpunkt der Arbeitsdurchführung bestehen. Sollten durch die Arbeiten des Kontraktors Aspekte des Umweltschutzes berührt werden, müssen außerdem Einweisungen hinsichtlich umweltrelevanter Auflagen (Mindestinhalte: Abfallentsorgung, Immissions- und Gewässerschutz) durchgeführt werden.

In die betriebsspezifischen Sicherheitseinweisung sind auch die folgenden Punkte mit einzubeziehen:

- Betriebliche Alarmordnung, Verhalten im Alarmfall,
- Flucht- und Rettungswege,
- Sammelstellen bei Räumungsalarm,
- Treffpunkt bei Gasalarm und
- Feuer- und Gasmelder.

Der Vorgesetzte der betriebsfremden Personen hat die Pflicht der Unterweisung seines eigenen Personals. Die Dokumentation (Nachweis der Teilnahme) erfolgt auf der Allgemeinen Arbeitsfreigabe.

5.3.6 **Medizinische Eignung Kontraktoren-Mitarbeiter / Einsatz im Verantwortungsbereich Heraeus**

Sofern das Arbeiten in dem betreffenden Bereich aufgrund der betrieblichen Situation oder der auszuführenden Tätigkeiten voraussetzt, dass vorab bestimmte arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind, stellt der Kontraktor sicher, dass nur körperlich und geistig geeignete Mitarbeiter eingesetzt werden. Die Notwendigkeit von Untersuchungsmaßnahmen aufgrund der vom Kontraktoren auszuführenden Tätigkeit muss vom Kontraktoren im Zuge der Gefährdungsbeurteilung selbst ermittelt werden.

Alle in diesem Kapitel genannten Anforderungen gelten auch für die Nachunternehmer. Der Kontraktor muss sich selbst vergewissern, dass seine Nachunternehmer diesen Vorgaben entsprechen.

5.4 **Ausweise und Unterschriftsberechtigungen**

5.4.1 **Kontraktoren-Werksausweise**

Kontraktoren-Werksausweise berechtigen zum Betreten des Standortgeländes und dienen zur Identifikation als Kontraktoren-Mitarbeiter. Die Werksausweise stehen im Eigentum von Heraeus und müssen bei Verlangen zurück gegeben werden. Dem Kontraktor oder seinen Mitarbeitern stehen keine Zurückbehaltungsrechte an den Werksausweisen zu.

Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit den Daten der Person oder ihrer Beschäftigung übereinstimmen (z.B. bei Unternehmenswechsel, Auftragsende).

Kontraktoren müssen sich beim Werkschutz an- und abmelden, hierfür müssen sie sich auf Grundlage eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Passersatzdokument) ausweisen können. Sie erhalten auf Antrag der Kontaktperson einen Werksausweis. Dieser ist offen zu tragen, sofern dies nicht sicherheitstechnischen oder hygienischen Anforderungen des Betriebs widerspricht.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 14 von 28

Kontraktoren, die einen persönlichen Heraeus-Ausweis erhalten haben, müssen sich beim Werkschutz nur an- oder abmelden, wenn sie außerhalb der Regelarbeitszeit (Samstag, Sonntag, Feiertag, nachts) arbeiten.

5.4.2 Sicherheitspass

Mitarbeiter von Kontraktoren und Nachunternehmer müssen einen Sicherheitspass besitzen und bei der Arbeit mitführen. Darin sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, betriebliche Einweisungen, arbeitsschutzrelevanter Unterweisungen, sowie Qualifikationen und Lehrgänge eingetragen (siehe „Handlungsanweisung Sicherheitspass“).

5.5 Arbeitszeit

Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften

Bei Arbeiten auf den Heraeus-Standorten ist das Arbeitszeitgesetz einzuhalten, sowie die jeweils betrieblichen Heraeus-Anforderungen, dessen Einhaltung dem jeweiligen Kontraktoren obliegt. Bei gesetzlich geregelten Ausnahmen (z.B. Sonntagsarbeit) ist die entsprechende behördliche Freigabe durch den Kontraktor eigenständig einzuholen und dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme vorzulegen. Abweichend davon ist gem. §10 Abs. 1 Punkt 14 ArbZG ist kein Antrag beim Regierungspräsidium notwendig wenn folgende Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können: Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs sowie bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen“.

Regelarbeitszeit

Alle Arbeiten sind während der regulären Tagesarbeitszeit des Standorts durchzuführen. Sofern die Arbeitszeit des Kontraktors nicht mit der Arbeitszeit der Auftrag gebenden Organisationseinheit übereinstimmt, ist sie aus sicherheitstechnischen Gründen mit dem Auftraggeber entsprechend den Erfordernissen frühzeitig abzustimmen und festzulegen.

Mehrarbeitszeiten

Mehrarbeitszeiten / Überstunden müssen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Mehrarbeit wird nur nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber anerkannt.

Begehungen der Arbeitsbereiche des Kontraktors

Die Häufigkeit ist vom Heraeus-Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Standort-EHS-Organisation festzulegen. Sie richtet sich nach Risiko und Dauer des Projekts.

Sicherheitsbegehungen dienen der Einhaltung der EHS-Policy auf Baustelle und/oder Arbeitsbereich. Festgestellte Mängel und Verbesserungspotentiale werden auf Grundlage der vorgegebenen Protokoll-Vorlage dokumentiert und dem Kontraktor zur Verfügung gestellt. Mängel sind unverzüglich abzustellen.

5.6 Kontraktorenstützpunkte

Auf dem Heraeus-Werks Gelände besteht für Kontraktoren grundsätzlich die Möglichkeit auf ausgewiesenen Freiflächen, nach Bedarf und Verfügbarkeit, Flächen anzumieten, um einen unternehmenseigenen Stützpunkt (Kontraktorenstützpunkt) einzurichten.

Alternativ können auch in Gebäuden Räume und Flächen nach Verfügbarkeit für unterschiedliche Nutzung (z.B. als Büro, Lager, Werkstatt) angemietet werden.

Das Mietverhältnis zwischen Heraeus und dem Kontraktor beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages und endet erst nach schriftlicher Kündigung des beiderseits monatlich kündbaren Mietvertrags.

Auf den in der Regel mit allen benötigten Medienanschlüssen (Strom, Wasser, Abwasser, evtl. Dampf und Telekommunikation) ausgestatteten voll erschlossenen Stützpunktf lächen können sog. Behelfsbauten errichtet werden. Als Behelfsbauten gelten z. B. Bürocontainer, Aufenthaltscontainer, WC-Container, Umkleide-/Waschcontainer, Lagercontainer, Schnellbauhallen für Lagerzwecke sowie Schnellbauhallen oder Container mit Handwerker (Dauer-)Arbeitsplätzen (Werkstätten).

Eigentümer und Vermieter von Freiflächen auf den Kontraktoren-Stützpunkten ist Heraeus.

Genehmigungspflicht

Mit der zeitlich unbegrenzten Aufstellung und dem Betrieb von Behelfsbauten in seinem Eigentum wird der Kontraktor zum Bauherrn seiner „Gebäude“ auf dem Heraeus-Werks Gelände. Die Aufstellung und der Betrieb solcher

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 15 von 28

Behelfsbauten unterliegen der Baugenehmigungspflicht der Landesbauordnung. Auf die Einhaltung brandschutztechnischer Vorgaben (z.B. Rauchverbot) ist besonderer Wert zu legen.

Bei Anmietung von Räumlichkeiten in Heraeus-Gebäuden zur Nutzung als Stützpunkt entfällt die Baugenehmigungspflicht für den Kontraktor/ Mieter.

6 Allgemeine Anforderungen / Regelungen für die Ausführung der Arbeiten

6.1 Auftragspezifische Maßnahmen

Die auftragspezifischen Maßnahmen schützen

- die Ausführenden vor den Gefahren, die vom betrieblichen Umfeld verursacht werden können, und
- den Betrieb vor den Gefahren, die von den Ausführenden, z.B. von dem Gewerk eines Kontraktors, sowie
- von deren Wechselwirkungen ausgehen.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Angebotserstellung kann es notwendig sein, dass ein Sicherheits-Erstgespräch erforderlich ist. Neben der Klärung technischer Rahmenbedingungen werden auch die vorhandenen Gefährdungspotentiale angesprochen.

Zusätzliche Informationen über gewerkspezifischen Gefahren können weiterführende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrung, Freiräumung, Gerüststellung) notwendig machen.

6.2 Notwendigkeit einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer ist gem. ArbSchG verpflichtet, eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und fortzuschreiben. . Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung soll durch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und/oder der Minimierung der Schwere des Ereignisses die Reduktion oder Vermeidung von Risiken bewirken.

Ohne Gefährdungsbeurteilung darf die Arbeit nicht aufgenommen werden.

Heraeus behält sich vor, die Gefährdungsbeurteilung stichprobenartig auf Plausibilität zu überprüfen.

6.3 Sicherheits-Erstgespräch vor Projektbeginn

Bei Großprojekten erfolgt das Sicherheits-Erstgespräch erfolgt in Form einer Besprechung im Rahmen der Arbeitsvorbereitung und ist vor Projektbeginn durch den Heraeus-Verantwortlichen durchzuführen, es kann aber auch vom Kontraktor angestoßen werden. Es dient dazu, dass Informationen, welche der Kontraktor zur sicheren Durchführung der Arbeiten benötigt, zusammengestellt und diese abgestimmt sind.

Das Sicherheits-Erstgespräch sollte folgende Punkte umfassen:

- Überprüfung der Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz für die Kontraktoren-Tätigkeit.
- Wenn notwendig, Überprüfung der Informationen aus den Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsbetrachtungen und/oder Betriebs- oder Arbeitsanweisungen
- Überprüfung, dass die geplanten Mitarbeiter der Arbeitsgruppe des Kontraktors über die erforderliche Schulung / Unterweisung / Eignung verfügen
- Mitteilung über Gefahrstoffe, die auf das Werksgelände von Heraeus eingebracht werden sollen
- Mitteilung über Mitarbeiter mit eingeschränkter Erfahrung (siehe Kapitel 5.2.3.) und Anforderungen/ Schutzmaßnahmen an/für diese.

Wenn es die Auftragsbedingungen erforderlich machen (z.B. aufgrund von Notwendigkeit der Koordination unterschiedlicher Gewerke, Komplexität der Fachthemen) können unterschiedliche Heraeus-Mitarbeiter und Mitarbeiter des Kontraktors am Sicherheits-Erstgespräch teilnehmen.

Die Ergebnisse des Sicherheits-Erstgesprächs haben verbindlichen Charakter. Sie gelten als Auftragsbestandteil. Der Kontraktor-Verantwortliche muss den Betrieb rechtzeitig vor Arbeitsbeginn über die geplanten Arbeiten und deren mögliche Beeinflussung des Betriebs informieren und auf potenziellen Gefahren, die sich aufgrund der Ausführung der Arbeiten zusätzlich ergeben können, hinweisen. Dies geschieht mittels des Heraeus-Formulars „Sicherheits-Check vor Arbeitsbeginn“ (Siehe Kapitel 6.4.2 „Betriebliche Regelungen“). Darin müssen neben den geplanten Arbeiten auch Werkzeuge, Maschinen, Materialien, Stoffe, Energien etc. und deren potenzielle Risiken angegeben werden, die in den Betrieb eingebracht werden sollen. Diese Maßnahmen müssen mit dem Betrieb abgestimmt werden.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 16 von 28

6.4 Betriebliche Regelungen

6.4.1 Zugangsberechtigung

Der Eintritt bzw. die Einfahrt zu den Standorten erfolgen unter Beachtung der Standort-Ordnung. Die Informationen dazu erfolgen im Rahmen der standortspezifischen Sicherheitseinweisungen.

Nach dem Betreten des Werkgeländes hat der Kontraktor-Mitarbeiter die in der Beauftragung angegebene Meldestellen aufzusuchen.

Ausgenommen von allgemein zugänglichen Einrichtungen, z.B. Betriebsgastronomie, dürfen sich Mitarbeiter des Auftrag-nehmers grundsätzlich nur an den Stellen des Standorts aufhalten, die dem auszuführenden Auftrag zuzuordnen sind. Bei der Nutzung der Betriebsgastronomie ist zu beachten, dass diese nur in sauberer und nicht kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden dürfen. Betriebseinrichtungen und Anlagen, deren Betreten nicht für die Umsetzung des Auftrags erforderlich ist, dürfen nicht betreten werden.

Jedes Befahren von Baustellen ist nur zur Erfüllung des Auftrags gestattet, parken nur auf den explizit zugewiesenen Stellflächen.

6.4.2 Durchführen „Sicherheits-Check vor Arbeitsbeginn“, Einweisung vor Ort und Arbeitsfreigabe

Vor Arbeitsbeginn legt der Kontraktor-Verantwortliche die Mitarbeiter fest, die die vorgesehenen Arbeiten durchführen sollen. Weiterhin analysiert er für sein(e) Gewerk / Tätigkeiten die zu erwartenden Gefährdungspotenziale und legt daraus abzuleitenden Sicherheitsmaßnahmen fest. Dazu ist der „Sicherheits-Check vor Arbeitsbeginn“ zu verwenden. Dieser ist dem Betrieb vorzulegen. Der Betrieb stellt darauf basierend und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange die Allgemeine Arbeitsfreigabe und eine gegebenenfalls notwendige Arbeitserlaubnis für besondere Gefährdungen aus. Die Allgemeine Arbeitsfreigabe wird vom Kontraktor-Verantwortlichen mitunterschrieben. Der Kontraktor-Verantwortliche muss eine zur Unterschrift berechtigte Person sein (Basis: Kontraktor-interne Festlegung der Unterschriftsberechtigung).

Der Kontraktor-Verantwortliche ist vor Ort durch den Betrieb in die Örtlichkeiten und die relevanten Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen. Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Arbeitsfreigabe müssen vor Arbeitsbeginn vom Betrieb und vom Kontraktor-Verantwortlichen vor Ort gemeinsam, überprüft und, falls notwendig, ergänzt werden.

Durch die Unterschrift verpflichtet sich der Kontraktor-Verantwortliche, die entsprechend der Arbeitsfreigabe festgelegten, während der Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und die Mitarbeiter seines Arbeitsteams hierüber zu unterweisen. Der „Sicherheits-Check vor Arbeitsbeginn“ und die Arbeitsfreigabe sind im Arbeitsbereich aufzubewahren.

6.4.3 Unterweisen der Arbeitsgruppe über die Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen

Der Kontraktor-Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder der Arbeitsgruppe, die im Rahmen des Auftrags tätig werden, über die arbeitsspezifischen Gefahren informiert und in die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Arbeitsfreigabe eingewiesen werden. Er unterschreibt auf der Allgemeinen Arbeitsfreigabe, dass er die Mitarbeiter unterwiesen hat.

Die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe bestätigen durch Unterschrift, dass sie über die Gefahren unterwiesen wurden, die Sicherheitsmaßnahmen verstanden haben und diese einhalten werden.

Neue Mitarbeiter der Arbeitsgruppe

Der Kontraktor-Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass auch jeder neue Mitarbeiter über die Gefahren informiert und bzgl. der Schutzmaßnahmen unterwiesen wird und bestätigt dies wie oben beschrieben.

6.4.4 Pflicht zum An- und Abmelden in den Betrieben

Vor Arbeitsaufnahme hat sich der Kontraktor arbeitstäglich im Betrieb bzw. beim jeweiligen Projektleiter anzumelden.

In den Betrieben sind hierfür Meldestellen festgelegt. Diese sind wie folgt gekennzeichnet:



Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 17 von 28

Am Meldestellenwegweiser im Inneren des jeweiligen Gebäudes sind die anzusprechenden Kontaktpersonen aufgeführt. Gruppen von Kontraktoren-Mitarbeitern können vom Kontraktor-Verantwortlichen/-Vorgesetzten geschlossen an- bzw. abgemeldet werden.

Unabhängig von der Vorgehensweise bei der Anmeldung müssen alle Mitarbeiter des Kontraktors zusätzlich vor Ort das jeweils betriebsspezifisch gültige An- und Abmeldeverfahren einhalten (z.B. Eintrag in Meldebuch /- liste / Nutzung von Meldekarten).

Bei Unterbrechung und Beendigung der Arbeit ist eine Abmeldung erforderlich. Bei kurzzeitigem Verlassen der Arbeitsstelle, sofern der Betriebsbereich verlassen werden muss (z.B. Besuch einer Kantine, Abholen von neuem Material) ist der Aufsichtsführende oder der Heraeus-Verantwortliche zu informieren

6.4.4.1 Verhalten während der Durchführung der Tätigkeiten

Verlässt der Kontraktor-Verantwortliche den Arbeitsort, hat er die Aufsichtsführung an einen anderen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe mit Weisungsbefugnis zu übertragen. Dieser muss der deutschen Sprache mächtig sein und die Kommunikation zu Gruppe und Betrieb gewährleisten. Der ablösende Kontraktor-Verantwortliche / Leiter der Arbeitsgruppe bestätigt durch Unterschrift auf der Rückseite der Arbeitsfreigabe, dass er die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat und einhalten wird. Die Arbeitsfreigabe bleibt weiterhin an der Arbeitsstelle.

Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen bei

1. Zweifeln an deren weiteren sicheren Durchführung der Arbeiten
2. Bei Wahrnehmungen wie z. B. auffälligem Geruch, Staub, Unwohlsein, im Alarmfall oder bei besonderen Schwierigkeiten

Die Arbeitsfreigabe verliert ihre Gültigkeit. Der Aussteller ist zu verständigen.

Notfallausrüstung

Der Zugang zu Notfallausrüstung muss jederzeit freigehalten werden (z. B. Feuerlöscher, Notduschen/Augenspülstationen, Handfeuermelder, Defibrillatoren, Krankentragen, Rollstühle usw.)

→ Notfallausrüstung darf nicht ohne Genehmigung des Heraeus-Verantwortlichen entfernt oder der Standort verändert werden

6.4.4.2 Abschluss der beauftragten Arbeit

Nach dem Abschluss der beauftragten Arbeit meldet der Kontraktor-Verantwortliche dem Auftraggeber die Arbeit als beendet. Das heißt im Detail:

Der Kontraktor-Verantwortliche muss

- auf der Allgemeinen Arbeitsfreigabe durch Unterschrift bestätigen, dass die angewiesenen Arbeiten ordnungsgemäß beendet und Ordnung und Sauberkeit an der Arbeitsstelle wiederhergestellt wurden.
- besondere Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten wieder aufheben, soweit diese durch ihn unabhängig von der Allgemeinen Arbeitsfreigabe für sein Gewerk, festgelegt wurden.
- die schriftliche Arbeitsfreigabe beim Heraeus-Verantwortlichen abgeben.
- die Mitarbeiter des Kontraktors (eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter des vom Kontraktor beauftragten Nachunternehmens) beim Betrieb abmelden (Meldestellen).

6.5 Verhalten bei Unfällen / Ereignissen / Beinahe-Unfällen

6.5.1 Erste Hilfe

Der Kontraktor hat durch geeignete Maßnahmen vor Ort dafür zu sorgen, dass eine verletzte Person sofort Maßnahmen der Ersten Hilfe erfährt.

Auf der Baustelle sind durch den Kontraktor Erste Hilfe Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Abhängig von der Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten hat der Kontraktor Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen.

Bei einer Verletzung ist der Betroffene, sofern dieser nicht aufgrund der Schwere der Verletzung rettungsdienstlich versorgt werden muss dem Betriebsärztlichen Dienst (BÄD), oder einer vergleichbaren Einrichtung des Standorts vorzuführen. Ist eine entsprechende Organisation am Standort nicht vorhanden so sind die durch die Sicherheitsvorschriften, standortspezifisch vorgegebenen Einzelmaßnahmen zu beachten. Verletzte Personen dürfen sich nur in Begleitung einer zweiten Person fortbewegen.

6.5.2 Meldung von Ereignissen mit hohem Schadenspotential

Bei Unfällen mit Personenschaden, Brand und unkontrolliertem Stoffaustritt ist unverzüglich die am Standort verantwortliche Einrichtung der betrieblichen Gefahrenabwehr (z.B. Sicherheitsleitstelle, Werkschutz) zu alarmieren.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 18 von 28

Dies gilt auch für Verkehrsunfälle mit Sachschaden und, sofern es nicht betriebsspezifisch anders festgelegt ist, für Sachschäden, die an Betriebseigentum von Heraeus verursacht wurden.

6.5.3 Sonstige Ereignisse

Arbeitsunfälle mit Personenschaden und "Beinahe-Unfälle" (einschl. gefährlicher Zustände und unsicherem Verhalten), die zu schweren Verletzungen und/ oder hohen Sachschäden hätten führen können, sind meldepflichtig. Sie müssen dem (Heraeus-)Projektverantwortlichen schriftlich oder per E-Mail gemeldet werden, sobald der Kontraktor davon Kenntnis erlangt.

Die Aufarbeitung derartiger Ereignisse erfolgt gemäß den lokalen Standortvorgaben. Die Koordination erfolgt durch den Kontraktor-Verantwortlichen. Heraeus-Verantwortlicher und zuständiger EHS-Mitarbeiter sind einzubinden.

Die Aufarbeitung der Ereignisse wird als Information genutzt, um die Sicherheit aller Mitarbeiter zu verbessern. Innerhalb von Heraeus werden alle Unfälle und Ereignisse untersucht, klassifiziert und kommuniziert. In dieses System sind auch Unfälle von Kontraktoren eingebunden.

Heraeus behält sich vor, ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzufordern. Heraeus nutzt dafür eine anonymisierte, zentrale, weltweite Ereignisdokumentation (Heraeus EHS Incident Management Tool / EHS Ereignismeldung), die Rückschlüsse auf Unfallhergänge ermöglicht und die Durchführung von Unfallanalysen unterstützt. Ziel dieser Dokumentation ist es, mit Hilfe von standardisierten Verfahren Erkenntnisse zu gewinnen, die den Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt kontinuierlich verbessern.

Der Kontraktor erklärt sich einverstanden, dass ihn betreffende Unfälle in dieser Dokumentation erfasst werden.

6.5.4 Meldung von Ausfallzeiten

Der Kontraktor ist verpflichtet, Aufzeichnungen über Ausfallzeiten aus arbeitsbedingten Verletzungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen auf Anforderung von Heraeus und unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehbar sein.

Der Kontraktor hat ein Verfahren zur unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden oder verwandter Regierungsstellen oder hoheitlicher Behörden und/oder des Versicherungsträgers, je nach Land oder örtlicher Rechtsprechung, über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, an denen der Kontraktor beteiligt ist, anzuwenden.

Der Kontraktor muss festlegen, wer im Zuge der Ausfalldokumentation für Ausfüllen und Einreichen der erforderlichen Unterlagen (z.B. Berichte, technische Dokumentationen) verantwortlich ist.

6.6 Umweltschutz

6.6.1 Rückbau und Entsorgung von Abfällen

Der Kontraktor führt Rückbaumaßnahmen für Heraeus als Hersteller aus, so dass alle hierbei entstehenden beweglichen Sachen Eigentum von Heraeus sind. Heraeus ist Abfallerzeuger hinsichtlich des Abfalls, der infolge der von Heraeus beauftragten Rückbaumaßnahmen anfällt. Das gilt insbesondere für Arten von Metallen oder metallhaltigen Gegenständen (z.B. Schrott, Buntmetalle und Kabel).

Alle bei Arbeiten entstehenden Abfälle sind nach Vorgabe von Heraeus zu trennen. Alle Dokumente, die den Verbleib der Abfälle nachweisen (z.B. Begleitscheine, Übernahmescheine, Leistungsscheine, Wiegebelege) werden auf Heraeus als Erzeuger ausgestellt und sind als Kopie/Durchschlag jeweils vor Verlassen des Werksgeländes für Heraeus zur Verfügung zu stellen. Standortspezifisch kann es unterschiedliche Regelungen geben, Details sind mit den Heraeus-Verantwortlichen unter Einbindung des Abfallbeauftragten vor Ort abzustimmen. Gutschriften werden über Heraeus verrechnet.

Abfälle, die entstanden sind, weil durch den Kontraktor Material eingebracht wurde (z.B. Reststoffe bei der Errichtung von Gebäude), sind von ihm eigenverantwortlich zu entsorgen. Heraeus-eigene Abfallcontainer dürfen dafür nicht verwendet werden.

Gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) sind alle Verpackungen ebenfalls durch den Kontraktoren wieder mitzunehmen.

Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist eine individuelle Abstimmung mit dem Heraeus-Verantwortlichen vorzunehmen.

Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen auf den behördlich genehmigten Entsorgungswegen zu erfolgen. Standortspezifische Vorgaben sind zu beachten. Besteht der Verdacht, dass gefährliche Abfälle anfallen können, hat sich der Auftragnehmer mit dem

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 19 von 28

jeweiligen Abfallbeauftragten rechtzeitig, d.h. mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, zu den geplanten Entsorgungsmaßnahmen abzustimmen. Zudem ist in eine Beprobung des Abfalles durchzuführen.“

Für alle Fragen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen an den Heraeus-Standorten steht der Heraeus-Verantwortliche zur Verfügung, der bei Bedarf Heraeus-Fachkräfte (z.B. Abfallbeauftragte Heraeus oder Dienstleister) hinzuzieht.

6.6.2 **Anmeldung, Lagerung und Bestandsführung von Gefahrstoffen**

Beabsichtigen Kontraktoren Gefahrstoffe als Arbeitsstoffe, oder als Muster auf das Betriebsgelände einzubringen, sind diese Arbeitsstoffe und deren Mengen im Vorfeld im betreffenden Betrieb anzumelden. Auch muss der Betrieb über die Bestandsmengen und Gefahren informiert werden, die aktuellen Sicherheitsdatenblätter müssen grundsätzlich vor Ort durch den Kontraktor vorgehalten werden und Heraeus auf Verlangen zugänglich sein.

Bei der Lagerung muss der Kontraktor sicherstellen, dass alle von ihm verwendeten Behältnisse der Tauglichkeit entsprechen, und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Müssen Kontraktoren / Nachunternehmer Chemikalien verwenden, die Beschränkungen und Verboten (Chemikalien-Verbotsverordnung, Gefahrstoff-Verordnung, usw.) unterliegen, so ist dem Projektverantwortlichen vor Beginn der Arbeitsaufgabe eine Auflistung dieser Chemikalien vorzulegen. Heraeus behält sich vor, nach Überprüfung der Liste die Verwendung dieser Chemikalien am Heraeus-Standort zu verbieten.

Besonderheiten bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen: Es muss sichergestellt werden, dass diese über einer für den eingesetzten Stoff geeigneten Auffangwanne mit wasserrechtlicher Zulassung gelagert werden. Um die Rückhaltung der Auffangwanne zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass kein Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangen kann. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden (z.B. das Einhausen der Wanne, das Abspannen mittels Plane) Für den Fall, dass sich Flüssigkeiten in der Auffangwanne befinden, ist die Flüssigkeit als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es muss bei Einlagerung geprüft werden, ob ein Zusammenlagerungsverbot der verschiedenen Stoffe besteht.

Die Bereitstellung zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen darf nur auf Dichtflächen erfolgen, die überdacht sind oder in abgedeckten Containern und Mulden.

. Durch die Lagerung bzw. Bereitstellung zur Entsorgung dürfen keine Personen oder die Umwelt gefährdet werden. Sehr leichte Materialien sind gegen Verwehungen zu schützen.

Die Einrichtung von Bereitstellungsflächen ist mit der Bauleitung und Standort-EHS abzustimmen.

6.6.3 **Beseitigung von Abwasser**

Der Anfall und die Beseitigung von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Betrieb angezeigt werden. Dieser klärt die Einleitstelle, den Zeitpunkt und die Menge vor Abgabe mit der Abwasserreinigung des Standorts ab. Die daraus resultierenden Anweisungen sind zwingend einzuhalten.

6.7 **Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz**

Das Betreten von Ex-Schutz-Bereichen ist nur solchen Mitarbeitern des Kontraktors erlaubt, die im Verhalten in Ex-Schutz-Bereichen unterwiesen sind und ggfs. die entsprechende notwendige Qualifikation besitzen. Der schriftliche Nachweis ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Das Befahren von Ex-Schutz-Zonen mit dem Fahrrad mit Beleuchtungseinrichtung sowie mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Weiterhin ist das Befahren von Ex-Schutz-Zone mit Handwagen, Karren, Gabelstaplern, Hubwagen etc. nur erlaubt, wenn diese Arbeitsmittel für die betreffende Ex-Schutz-Zone zugelassen sind.

Das Einbringen von aktiven elektrischen Arbeitsmitteln (Handys, Pager, Laptops, Radios, Funkgeräte, elektrisch aktive Messgeräte usw.) oder die aktive elektrische Arbeitsmittel beinhalten (z.B. Akkus, Spulen), ist nur erlaubt, wenn die elektrischen Arbeitsmittel den Anforderungen der EG Richtlinien entsprechen und ein entsprechendes Prüfkennzeichen einer zugelassenen Prüfstelle besitzen. Sofern dies gegeben ist, bleibt das Einbringen in den Ex-Bereich dennoch verboten, wenn die zulässige Grenztemperatur des Betriebs durch das Gerät überschritten werden könnte, bzw. die Explosionsgruppe nicht passend ist. Beide Punkte können durch Vergleich der Ex-Einstufung des Betriebs mit den in der Konformitätsbescheinigung des Arbeitsmittels angegebenen Daten überprüft werden.

Das Einbringen funkenzeugender Werkzeuge (gilt auch für bestimmte Leitern), offenem Feuer, heißen Oberflächen und Explosivstoffen in den Ex-Schutz-Bereich ist verboten. Leitern und Gerüste dürfen nicht statisch aufladbar sein. Sofern die Dimension von Leitern, Gerüste, Kräne für den Blitzschutz relevant wird, müssen Blitzschutzmaßnahmen in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 20 von 28

Für das Arbeiten sind, neben den gesetzlichen Regelungen die Heraeus-Vorgaben zum Durchführen von Arbeiten mit Zündgefahren zu beachten.

6.8 Maßnahmen bei Lärm

Treten bei den Arbeiten unvermeidbar erhöhte Lärmbelastigungen (> 85 dB(A)) auf, müssen vom Kontraktor vorab wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt und angewiesen werden (z.B. Tragen von Gehörschutz) werden. Sind Tätigkeiten in gekennzeichneten Lärmbereichen erforderlich, so sind diese gemeinsam mit dem Betrieb festzulegen.

Arbeiten, die eine Lärmbelastigung für das Umfeld hervorrufen, sind vorab und mit allen betroffenen Bereichen abzustimmen.

6.9 Maßnahmen bei der Entwicklung von Stäuben

Treten bei Arbeiten unvermeidbare Stäube auf müssen vom Kontraktor vorab geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. PSA, Abschirmen der betroffenen Bereiche) und vorab und mit allen betroffenen Bereichen abgestimmt werden.

6.10 Maßnahmen bei Arbeiten in Strahlenschutz-relevanten Bereichen

Arbeiten, die dem Strahlenschutz unterliegen (Strahlenschutz, Laser, Röntgen) sind mit dem jeweils einschlägig verantwortlichen Beauftragten abzustimmen.

6.11 Notwendigkeit eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für jede(s) Bauprojekt, Renovierungs- und Abrissmaßnahme ist zu prüfen, ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) erforderlich ist. Hier gilt die jeweils aktuell gültige Gesetzeslage.

Unabhängig davon bleibt es dem Auftraggeber freigestellt, die Erstellung eines SiGePlans zu fordern, wenn dessen Einschätzung der Risikolage eine Erstellung notwendig erscheinen lässt.

7 Einrichten, Absicherung und Abbauen von Baustellen

7.1 Allgemein

Das Einrichten von Baustellen ist mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Zuge der Abstimmung sind insbesondere Details für das Aufstellen von Containern, Anschluss von Energien, Sanitäreinrichtungen sowie Maßnahmen, die Einfluss auf Bewegungsflächen für Verkehrsteilnehmer haben (betrifft Fußgänger, Fahrradfahrer und Fahrzeuge aller Art) festzulegen. Im Vorfeld der Arbeiten ist durch den Kontraktor ein Fachbauleiter zu benennen.

Vor dem Einrichten einer Baustelle ist, unabhängig von deren Größe, vom Kontraktor eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, Dabei ist zu ermitteln, ob durch die Baustelle bestehende Schutzmaßnahmen (z. B. Brand- und Arbeitsschutz-, Ex-Schutz, Blitzschutz, Potenzialausgleichs- und Umweltschutzmaßnahmen) des Auftraggebers beeinträchtigt werden. Und ob durch die anstehenden Maßnahmen neue Gefährdungspotenziale entstehen. Sofern dieses gegeben ist, müssen ein Schutzkonzept und darauf basierend geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die festgelegten Maßnahmen müssen mit der Heraeus-Baustellenordnung übereinstimmen.

7.2 Ordnung und Sauberkeit

An allen Flächen, die durch den Kontraktor genutzt werden, ist Sauberkeit und Ordnung sicherzustellen. Abfälle sind zu trennen und müssen in den bereitgestellten Behältern gesammelt werden. Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber entsprechend den Regelungen im Standort, sofern dieses vertraglich nicht anders geregelt ist.

Der Kontraktor ist für die sachgemäße Lagerung von Material und Hilfsstoffen verantwortlich. Deren Lagerung erfolgt auf eigene Gefahr und bedarf der Genehmigung durch den Auftraggeber. Baumaterial darf nur auf den zugewiesenen Lagerplätzen und unter Beachtung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gelagert werden, Gefahrstoffe sind entsprechend den einschlägigen Umweltschutzaufgaben zu lagern. Durch geeignete Maßnahmen ist weiterhin das Risiko der Bodenkontamination zu vermeiden (z.B. durch Einsatz von Auffangwannen). Jeder Behälter muss zusätzlich mit der Angabe des Kontraktor-Verantwortlichen gekennzeichnet werden.

Der Kontraktor hat vor Aufnahme der Arbeiten einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und diesen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 21 von 28

7.3 Beistellungen von Materialien und Baugruppen

Der Kontraktor hat Materialien und Geräte zu prüfen, die vom Auftraggeber beigestellt werden. Mit deren Übernahme bestätigt er, dass sich diese vollständig und in (technisch) einwandfreiem Zustand befinden. Beistellungen entbinden den Kontraktoren nicht von der Gewährleistung.

7.4 Überlassungen von Arbeitsmitteln an den Kontraktor

Die Überlassung von Arbeitsmitteln hat grundsätzlich nur im begründeten Ausnahmefall zu erfolgen und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Feststellung dieses Ausnahmefalls hat im Vorfeld vor Arbeitsaufnahme durch die Vertragspartner zu erfolgen.

Im Rahmen der Feststellung ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Abgrenzung gegenseitiger Risiken und deren Gefahrenübergangspunkte (z.B. Zeitpunkt der Übergabe Schlüssel oder Bedieneinheit) durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung muss auch Aussagen zu benötigten personellen und technischen Ressourcen sowie notwendiger fachlicher Befähigungen enthalten.

Der Auftragnehmer hat Heraeus auf Verlangen den Nachweis einer ausreichenden Deckungssumme für seine Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen. Nach Abschluss der Arbeiten der Auftragnehmer die Arbeitsmittel unverzüglich zurück zu geben. Eventuell festgestellte Mängel an Arbeitsmitteln verursachte Schäden sowie mit der Überlassung in Zusammenhang stehende Unfallereignisse sind Heraeus unverzüglich zu melden.

7.5 Reparaturen/ Wartung / Instandsetzung an Eigentum des Kontraktors

Sofern Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten am Eigentum des Kontraktors vorgenommen werden müssen, bei denen ein Gefährdungspotenzial für Sicherheit oder Umwelt entstehen könnte, sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen und müssen von diesem freigegeben werden sofern sie auf dem Werksgelände durchgeführt werden sollen.

7.6 Übergabe genutzter Flächen nach Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten müssen die genutzten Flächen unverzüglich und vollständig geräumt werden. Jeder genutzte Arbeitsbereich ist sauber und täglich in besenreinem Zustand zu übergeben.

Sofern eine Kontamination des Bodens vorliegt, ist diese dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und unter Einhaltung ggf. vorhandener behördlichen Auflagen zu beseitigen. Das Herstellen des Ursprungszustands umfasst auch die fachgerechte Beseitigung von Schäden, die durch ihn an angrenzenden Abschnitten der Infrastruktur verursacht wurden (z.B. Verkehrswege, innerbetriebliche Beschilderungen).

8 Richtlinien für Arbeiten mit Gefährdungspotenzial

8.1 Arbeitsfreigabe-System / Arbeitserlaubnisse

Arbeiten mit Gefährdungspotenzial bedürfen grundsätzlich der Arbeitsfreigabe. Für die im Folgenden aufgeführten Arbeiten ist zusätzlich eine weitergehende Arbeitserlaubnis notwendig.

1. Arbeiten in Behältern / Engen Räumen
2. Arbeiten mit Zündgefahren / Heißarbeiten
3. Arbeiten mit Absturzgefahr
4. Kranarbeiten
5. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Details sind im Heraeus-Arbeitsfreigabe-System geregelt, auf das im Folgenden Bezug genommen wird.

Die Einhaltung der Heraeus-Vorgaben entbindet nicht von der Einhaltung der gültigen Gesetzgebung und den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelwerken.

8.2 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Arbeitserlaubnispflichtige Enge Räume sind allseits oder überwiegend von festen Wandungen umgebene sowie luftaustauscharme Bereiche, in denen auf Grund ihrer räumlichen Enge oder der in ihnen befindlichen bzw. eingebrachten Stoffe, Gemische, Verunreinigungen oder Einrichtungen besondere Gefährdungen bestehen oder entstehen können, die über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotenzial deutlich hinausgehen.

Dazu gehören auch Bereiche, die nur teilweise von festen Wandungen umgeben sind, in denen sich aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, der Konstruktion oder den ausgeführten Tätigkeiten Gefahrstoffe ansammeln können bzw. Sauerstoffmangel entstehen kann.

Gefahrbringende Arbeiten, im Sinne des Arbeitsfreigabe-Systems beinhalten sowohl den Aufenthalt, das Betreten, Befahren, Einsteigen und das Hineinbeugen in enge Räume.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 22 von 28

8.3 Arbeiten mit Zündgefahren / Heißarbeiten

„Arbeiten mit Zündgefahren“ im Sinne des Arbeitsfreigabe-Systems sind u.a. Tätigkeiten, die mit offenem Feuer oder Funkenflug verbunden sind. (z.B. Schweißen, Brennen, Trennen mit Winkelschleifer, etc.)

Eine Arbeitserlaubnis wird z.B. auch dann notwendig, wenn nicht zugelassene elektrische Geräte im Ex-Bereich verwendet werden.

Ausnahme: Verminderte Zündgefahren in Ex.Zone 2 / 22:

Tätigkeiten in Ex-Zone 2 / 22, die unter den Regelungsbereich „Verminderte Zündgefahren“ fallen sind davon ausgenommen, wenn allein durch die permanente Überwachung der Atmosphäre (UEG + O2) Gefährdungen, die durch das Zusammenwirken von Tätigkeit und gefährlicher Atmosphäre resultieren, sicher ausgeschlossen werden können.

Darunter zählen folgende Tätigkeiten

1. Zufahrt von Fahrzeugen
2. Benutzung von Smartphone, Kamera, optischer Entfernungsmesser
3. Routinearbeiten durch Elektriker wie z.B. das Anschließen oder Trennen von Kabeln

8.4 Arbeiten mit Absturzgefahren

Als Arbeiten mit Absturzgefahren gelten alle Tätigkeiten, bei denen das Risiko des Herabfallens von Personen auf eine tieferliegende Fläche oder einen Gegenstand besteht.

Vom Grundsatz her sind folgende Arbeitsbereiche von der Regelung betroffen:

1. Arbeitsplätze und Verkehrswege an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe,
2. Arbeitsplätze und Verkehrswege, frei liegende Treppenläufe und Treppenabsätze, Wandöffnungen, sowie an Bedienungsständen für Maschinen und deren Zugängen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
3. Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen
4. Soweit vorhanden sind die Heraeus Dachrandsicherungspläne zu beachten.

Um einen sicherer Stand zu gewährleisten, ist beim Aufstellen von Leitern, Gerüsten und Hubmitteln sicherzustellen, dass der Untergrund eben, ausreichend tragfähig und nicht rutschig ist.

8.5 Kranarbeiten

Die Anforderungen des Arbeitsfreigabe-Systems gelten für kranunterstützten Arbeiten (insbesondere durch mobile Autokrane).

Für den jeweiligen, vorgesehenen Einsatz des Kranes sind adäquate Maßnahmen zu treffen, dass Kranarbeiten ohne Gefährdung für Beschäftigte von Heraeus, der Kranfirma selbst, sowie für unbeteiligte Dritte durchgeführt werden können. Insbesondere sind dabei der Untergrund / ausreichende Tragfähigkeit, Hubhöhe und Reichweite bzw. Ausladung, sowie Sicherheitsabstände zu berücksichtigen.

Das Befahren der Werksgelände mit Autokranen bedarf der vorherigen Information an den Werkschutz.

8.6 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen

Alle Maßnahmen (z.B. Beschaffung, innerbetrieblicher oder externer Transport, (De)Montage, Prüfung, Materialprüfung) müssen nicht nur mit dem Auftraggeber, sondern auch mit der zuständigen Strahlenschutzorganisation (Strahlenschutzverantwortlichen / Strahlenschutzbeauftragten) der betreffenden Global Business Unit am Standort abgesprochen werden.

Für Tätigkeiten mit ionisierenden Strahlen ist stets ein Arbeitserlaubnisschein („Arbeiten mit besonderen Gefahren“) auszustellen.

Es dürfen nur Unternehmen eingesetzt werden, die gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu diesen Arbeiten befähigt sind und die Arbeiten bei der zuständigen Landesbehörde im Strahlenschutz (StrlSch) angezeigt haben.

Falls bei Tätigkeiten mit ionisierenden Strahlungsquellen andere Betriebe im Umfeld des Strahlungsbereiches der verwendeten Strahlenquelle liegen, sind diese vollständig über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Der Strahlenschutzbeauftragte (SSB) vor Ort legt den gesetzlich begründeten Kontrollbereich fest und lässt diesen kennzeichnen. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen (z.B. Sperrung von Gebäudeabschnitte, Räumung derselben) sind zusammen mit den Verantwortlichen der betroffenen Gebäude oder Betriebe festzulegen.

Benachrichtigung über und Freigabe von Arbeiten mit einer Strahlungsquelle (Röntgen- oder Gammastrahlen) erfolgen in Form von Allgemeiner Arbeitsfreigabe und Arbeitserlaubnis.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 23 von 28

8.7 Arbeiten mit kontaminierten Stoffen

Heraeus-Gebäude/ -Anlagen können Schadstoffe enthalten (z. B. Asbest, Bleifarben, PCBs, feuerfeste Keramikfasern, asbesthaltige Dichtungen, Kleber sowie Bodenbeläge, gefährliche Mineralfasern, PCB-haltige Dichtungsmassen).

Heraeus erkennt seine Verpflichtung an, die Kontraktoren über jede bekannte Gebäudeschadstoff-Präsenz zu informieren.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Kontamination vorliegt und ein "Kordinator für kontaminierte Bereiche" bestellt werden muss.

Der Kontraktor muss alle Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Nachunternehmer bei Vorhandensein von Schadstoffen über die kontaminierten Gebäude-, Anlagenteile und Baustoffe informieren.

Der Kontraktor und die von ihm beauftragten Nachunternehmer müssen durch geeignete Maßnahmen vermeiden, dass Schadstoffe freigesetzt werden und die Gesundheit der Mitarbeiter gefährdet wird.

Die Entsorgung von belasteten Baustoffen ist nur von einem Fachunternehmen (zugelassener Betrieb) vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die belasteten Baustoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Nur Personen/Betriebe, die über entsprechende Nachweise für den Rückbau von Schadstoffen wie z.B. Asbest oder KMF (künstliche Mineralfasern) verfügen, dürfen Arbeiten ausführen, die ggf. gefährliche Schadstoffe freisetzen.

Diese Arbeiten setzen eine schriftliche Arbeitserlaubnis voraus („Arbeiten mit besonderen Gefahren“).

Die einzelnen aus dem Gebäude entfernten gefährlichen Baustoffe (gefährliche Abfälle) sind nach dem erstellten Entsorgungskonzept bzw. nach den Heraeus-Vorgaben strikt separat zu sammeln und getrennt zu halten. Zudem sind die Abfälle bis zur Entsorgung ordnungsgemäß (Dichtfläche oder asphaltierte Fläche) zwischenzulagern.

Bestehen im Zuge der Abbruch-/Sanierungsarbeiten Zweifel an der Ungefährlichkeit von Baumaterialien ist umgehend der Heraeus Verantwortliche zu informieren und die Baumaterialien müssen bei Verdacht auf ihren Schadstoffgehalt untersucht (repräsentativ beprobt) werden und bis zur Klärung separat gesammelt werden.

8.8 Sonstige Auflage zu Sicherheit und Ordnung

8.8.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Mitarbeiter des Kontraktors müssen bei Ausübung der Tätigkeit die gem. Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Bereich und Tätigkeit geforderte persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Wird für die Durchführung der Aufgabe eine entsprechende Schutzausrüstung benötigt, muss der Kontraktor diese in Eigenverantwortung bereitstellen. Es sind grundsätzlich S3-Sicherheitsschuhe zu tragen.

Beim Tragen von PSA sind berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einzuhalten.

8.8.2 Erweiterte Hinweise zur Leistungserbringung

8.8.2.1 Anforderungen an das Verhalten am Arbeitsort

Allgemeine Verhaltensanforderungen sind in der jeweiligen Standortordnung geregelt.

8.8.2.2 Körperbedeckende Bekleidung

An den Heraeus-Standorten ist das Tragen körperbedeckender Bekleidung Pflicht. Abweichungen müssen in begründeten Ausnahmefällen vertraglich vereinbart werden.

8.8.2.3 Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot

An Heraeus-Standorten besteht grundsätzlich Rauchverbot (umfasst auch E-Zigaretten, sowie innerhalb von Fahrzeugen). Vom Rauchverbot ausgenommen sind speziell ausgewiesene und als Raucherzonen gekennzeichnete Bereiche.

Das Mitbringen oder Konsumieren von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln auf Werksgeländen ist verboten. Alkoholfreies Bier darf nicht auf das Werksgelände mitgebracht werden.

Jedes Betreten des Werksgeländes unter Einfluss von Alkohol- und Rauschmitteleinfluss ist verboten.

Die Missachtung der Regelungen zum Rauchen und zum Umgang mit Alkohol und Rauschmitteln kann zum sofortigen Verweis vom Standort führen.

8.8.2.4 Fotografier- und Filmverbot

Fotografieren und Filmen ohne schriftliche Genehmigung sind an Heraeus-Standorten verboten. Sollte eine Fotografier- oder Filmernlaubnis benötigt werden, muss diese bei der zuständigen Sicherheitsorganisation am Standort (z.B. Werkschutz) beantragt werden.

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 24 von 28

8.8.2.5 Betätigen von Betriebseinrichtungen

Jedes Betätigen von Betriebseinrichtungen ist verboten, wenn dieses nicht explizit schriftlich durch den jeweiligen Betrieb erlaubt worden ist.

8.8.2.6 Betreten und Arbeiten in Elektrischen Betriebsräumen (Schalträume)

Das Betreten von elektrischen Betriebsräumen (z. B. Schalträume) ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber der Einrichtung und auf Grundlage der erforderlichen sicherheitstechnischen Einweisung zulässig. Die Erlaubnis zum Betreten ist an die jeweilige Arbeitsfreigabe / -erlaubnis gebunden oder bedarf einer eigenen, speziell zu diesem Zweck erstellten Arbeitsfreigabe.

Der alleinige Aufenthalt ist nur elektrotechnischen Fachkräften erlaubt. Andere Mitarbeiter dürfen nur unter ständiger Beaufsichtigung einer Elektrofachkraft im Schaltraum anwesend sein.

Schalthandlungen sind für Mitarbeiter des Kontraktors verboten, sofern sie nicht auf den Einzelfall bezogen vom zuständigen Anlagenverantwortlichen schriftlich erlaubt werden.

8.8.2.7 Betreten und Arbeiten in Reinräumen / Laboren

Die von Heraeus vorgegebenen Auflagen zu Bekleidung, Mitnahme von Gegenständen, Verhalten in Bereichen die empfindlich gegenüber Kontaminationen sind (z. B. Labore, Reinräume, usw.) sind, müssen zwingend eingehalten werden.

8.8.2.8 Verwendung von Kommunikationsmitteln

Jeder Betrieb von Funkbasierten Geräten bedarf der Einzelgenehmigung durch den betreffenden Betrieb, in dem die Geräte eingesetzt werden sollen.

8.8.2.9 Betreten von Dächern, Dämmungen und Kabeltrassen

Das Betreten von Dächern, Dämmungen und Kabeltrassen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Gefährdungsbeurteilung (z.B. Absturzsicherung) und der schriftlichen Genehmigung. Diese wird auf der Grundlage der Einhaltung der Auflagen aus den Dachplänen des Standorts erteilt. Beim Betreten des Dachs ist der für das jeweilige vorhandene Dachplan mitzuführen.

8.8.2.10 Hinweise zur Umsetzung der Störfallverordnung

Betriebe von Heraeus unterliegen regelmäßig den Auflagen der Störfallverordnung. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen sich abstimmen, welche Auswirkung dies auf die Art der Ausführung der geplanten Arbeiten haben kann.

8.8.2.11 Auflagen Wasserhaushaltsgesetz

Arbeiten an Anlagen, welche unter § 45 AwSV fallen, dürfen nur von WHG-Fachbetrieben durchgeführt werden. Die Zertifikate und Unterlagen sind dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe vorzulegen.

Dokumentationsunterlagen

Ist eine Übergabe von Dokumentationsunterlagen vereinbart, so sind diese gem. CAFM-Pflichtenheft in deutscher Sprache zu erstellen. Zeichnungen sind entsprechend normgerecht zu erstellen. Abweichungen von diesen Auflagen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Auftraggeber.

9 Umsetzung der Auflagen

9.1 Verantwortung des Kontraktors

Die Einhaltung der Inhalte des Leitfadens, der zitierten Richtlinien der Standorte und aller weiteren Heraeus-Vorgaben entbinden den Kontraktor nicht von der Verantwortung für sein Handeln und nehmen ihn nicht aus der Haftung. Er muss sicherstellen, dass durch seine Maßnahmen keine Gefährdungen entstehen, weder für seine Mitarbeiter noch für Dritte.

Der Kontraktor ist für den sicheren Betrieb aller von ihm verwendeten (d.h. auch für die vom Auftraggeber beigegebenen) Arbeitsmittel verantwortlich und stellt die fachliche Qualifikation wie auch arbeitsmedizinische Eignung seiner bei Heraeus eingesetzten Mitarbeiter sicher.

Im Rahmen der geltenden Gesetze und anderer Regelwerke arbeitet der Kontraktor eigenverantwortlich. Aus Fehlverhalten resultierende Folgen muss er vollständig selbst tragen. Der Auftraggeber behält sich vor, Fehlverhalten durch sofortigen Verweis vom Werksgelände sowie weitere Maßnahmen zu sanktionieren.

Der Kontraktor sollte ein Qualitätsmanagementsystem implementiert haben, dass auch die EHS-Aspekte ausreichend berücksichtigt. Das System muss ihn dabei unterstützen, dass in der EHS-Policy von Heraeus geforderte

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 25 von 28

Niveau zu erreichen. Heraeus behält sich vor, das Erreichen und die Einhaltung der EHS-Policy durch Stichproben zu kontrollieren.

9.2 Begehungen und Kontrollen durch den Auftraggeber

Der Kontraktor-Verantwortliche führt die Fachaufsicht und ist außerdem für die Einhaltung der auftragsspezifisch notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Spätestens im Rahmen der Erstellung der Arbeitsfreigabe wird schriftlich der betriebliche Aufsichtsführende genannt. Der Heraeus-Verantwortliche überprüft, ob gemäß den Vorgaben der Arbeitsfreigabe gearbeitet wird.

Die Kontrolle der fachlich korrekten Ausführung der Arbeiten seitens Heraeus führt der Heraeus-Verantwortliche durch.

Heraeus hat das Recht, während der Auftragsbearbeitung Begehungen der Flächen durchzuführen, auf denen sich der Kontraktor aufhält. Gegenstand solcher Begehungen sind das Verhalten der Mitarbeiter des Kontraktors im Hinblick auf Sauberkeit und Ordnung, sicherheitsgerechtes Verhalten und Vorhandensein der an der Arbeitsstelle benötigten Kenntnisse. Ebenso behält sich der Auftraggeber vor, stichprobenartig die Sicherheit der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren. Diese Kontrollen können auch durch fachlich geeignete Mitarbeiter der am Standort verantwortlichen EHS-Organisation durchgeführt werden.

Werden erforderliche Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten, können die Arbeiten von Heraeus unterbrochen werden. Die Betriebe sind gehalten bei Nichteinhaltung von Auflagen zu Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualitätsvorgaben auf eine Korrektur des Verhaltens hinzuwirken oder eine Arbeitsunterbrechung und/ oder das Verlassen des Betriebsbereichs bis zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

9.2.1 Arbeitsbeendigung

Den Zeitpunkt der Abnahme von Leistungen oder Lieferungen hat der Kontraktor dem Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen. Die Abnahme wird protokolliert, festgestellte Mängel sind durch den Kontraktor in angemessener Zeit zu beseitigen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Betrieb zu melden. Bei Arbeiten mit einer Arbeitsgenehmigung bestätigt der Kontraktor-Verantwortliche durch Unterschrift auf der Allgemeinen Arbeitsfreigabe, dass die angewiesenen Arbeiten ordnungsgemäß beendet wurden.

Die Abnahme der Ausführung beinhaltet in der Regel folgende Punkte:

- Prüfung der ausgeführten Arbeiten durch den Kontraktor-Verantwortlichen und den Heraeus-Verantwortlichen
- Abnahme durch den Heraeus-Verantwortlichen per Unterschrift auf der Allgemeinen Arbeitsfreigabe

9.2.2 Maßnahmen bei Abweichungen

Bei Abweichungen bzgl. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualitätsvorgaben gegenüber den Anforderungen dieses Leitfadens, aber auch bei Unfällen oder sonstigen Ereignissen mit Auswirkungen auf Heraeus kann Heraeus Korrekturmaßnahmen und / oder Analysen der Fehlerursache veranlassen.

Heraeus behält sich, abhängig vom Ergebnis, weitere Schritte vor. Abweichungen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat und die nachhaltig die Sicherheit gefährdet haben, können dazu führen, dass der Auftragnehmer mit seinem Personal vom Standort verwiesen wird.

Bauseitige, sicherheits- oder umweltrelevante Mängel, sind unverzüglich vom Kontraktor zu beseitigen. Entsprechend vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen wird dem Kontraktor eine angemessene Frist zur Nachbesserung auf eigene Kosten gesetzt. Sofern er dieser Forderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt, kann Heraeus die Beseitigung durch Dritte veranlassen.

9.2.3 Korrekturkosten, Schadensersatzansprüche

Sofern zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands oder einer ordnungsgemäßen Situation Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Kontraktors. Entstehen dem Auftraggeber Ausfälle oder Schäden durch Verstöße gegen die Anforderungen des vorliegenden Leitfadens, so behält sich der Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Weitere Details sind in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Heraeus beschrieben und zu beachten.

9.2.4 Beurteilung der Kontraktoren

Der Auftraggeber behält sich eine Beurteilung der eingesetzten Kontraktoren vor. Die dabei beurteilten Kriterien sind u.a.:

- Qualität der Ausführung der Arbeiten

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 26 von 28

- Reaktionszeiten und Liefertreue
- Fachkenntnisse und Fachkompetenz
- Sicherheitskompetenz und Sicherheitsverhalten.

Die Beurteilung wird der Geschäftsleitung des Kontraktors im Rahmen eines Abschlussgesprächs am Jahresende zur Kenntnis gebracht und wird als Grundlage für die Lieferantenbewertung verwendet.

10 Anhang

10.1 Zusammenstellung der Anforderungen

Einen Überblick über die erforderlichen Dokumente und/oder Aktionen gibt die ToDo-Matrix:

Dokumenten-Nr. 05-CL-847-RM / Rev. 02					
Dokument / Aktion	Wo zu finden	Kontraktor		Besucher	Aktualisierung
		Low	High		
Fragebogen Lieferanten-Selbstauskunft	Heraeus-Einkauf	A + U		--	bei Neu-Anlage + 2-jährig
Kontraktoren-Sicherheitsverpflichtung	Heraeus-Einkauf	U		--	bei Neu-Anlage + 2-jährig
Baustellenordnung	Download-Bereich Heraeus-Einkauf	K ^{*)}		--	^{*)} Nur bei Tätigkeiten / Zutritt auf Baustellen am Standort
Standortordnung	Download-Bereich Heraeus-Einkauf-	K		K (Mittels Standort-Flyer)	
Besucherschein	Sicherheitsorganisation (z.B. HSO/ Werkschutz)	K + M Bei erster Anmeldung		K + M	
Sicherheitspass	Kontraktor	--	M	--	
Sicherheitspass Handlungsanweisung	Download-Bereich Heraeus-Einkauf	--	K	--	
Legende: A = Ausfüllen K = Kenntnisnahme M = Mitführen T = Teilnahme U = Unterzeichnen und Rücksendung an Heraeus					

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 27 von 28

10.2 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Ergänzend zu den einschlägigen Normen, Richtlinien und Regelwerken möchte Heraeus in den nachfolgenden Artikeln noch einmal auf den Umgang mit betriebsspezifischen Arbeitsmitteln hinweisen und diese Hinweise mit Heraeus-internen Anweisungen zur Arbeitssicherheit untersetzen.

10.3 Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmemittel und Personenaufnahmemittel

Krane dürfen nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Kontraktor schriftlich als Kranführer beauftragten Personen bedient werden. Der Nachweis hierfür muss Heraeus auf Verlangen vorgelegt werden.

Bei Überschneidung der Arbeitsbereiche mehrerer Krane sind die Arbeitsabläufe vorher festzulegen. Es ist für eine Möglichkeit der störungsfreien Verständigung aller Beteiligten untereinander zu sorgen.

Wenn mehrere Krane gemeinsam eine Last anheben müssen, sind vorab der Heraeus-Verantwortliche oder der Sicherheitsverantwortliche darüber zu informieren.

Krane dürfen nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund eingesetzt werden, zudem sind die Pläne der unterirdischen Energiekanäle zwingend zu berücksichtigen. Die Standsicherheit muss gewährleistet sein; auf Baustellen Böschungswinkel beachten

Lasten dürfen nicht über Personen geführt werden. Personen dürfen sich nicht unter schwebenden Lasten aufhalten.

Falls nicht sichergestellt ist, dass zu jeder Zeit der Hebeaktivität die angehobene Last, oder Lastaufnahmeeinrichtung durch den Kranführer beobachtet werden kann, wird ein Einweiser notwendig.

Der Einweiser (in der Regel ein Beschäftigter der Kranfirma) hält ständige Kommunikation mit dem Kranführer und koordiniert die Aktionen des Kranführers (DGUV Vorschrift 53).

Der „Betriebliche Sicherungsposten“ überwacht die Absicherung unterhalb des Bereiches, über den die Last gehoben wird. Es kann weiterhin notwendig sein, die Kranfirma durch einen betrieblichen Kontakt zu unterstützen (Betriebsspezifische Gefahren, Besonderheiten, etc.).

Bei Arbeiten mit Kranen in der Nähe von unter Spannung stehenden elektrischer Anlagen und Betriebsmittel dürfen keine Personen durch den elektrischen Strom gefährdet werden.

Der Kranführer hat darauf zu achten, dass bei Arbeiten mit Kranen in der Nähe von unter Spannung stehenden elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Personen nicht durch den elektrischen Strom gefährdet werden.

Der Einsatz von Fahrzeugkranen ist grundsätzlich mittels des Heraeus Arbeitsfreigabe-Systems freizugeben.

10.3.1 Leitern und Gerüste

Es dürfen nur Leitern und Gerüste zum Einsatz kommen, die die Anforderungen der TRBS 2121 erfüllen und dem Stand der Technik entsprechen (z.B. DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung). Sie müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechende Leitern und Gerüste müssen unverzüglich gesperrt und in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern.

Leitern

Der Einsatz von Leitern ist nur zulässig, wenn die Benutzung anderer, sicherer Arbeitsmittel (Gerüst) wegen

5. der geringen Gefährdung und
6. wegen der geringen Dauer der Benutzung oder
7. der vorhandenen baulichen Gegebenheit

nicht gerechtfertigt ist.

Es dürfen nur geprüfte Leitern zum Einsatz kommen; Leitern sind nach der Gebrauchs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden.

Gerüste

Gerüste müssen insbesondere folgenden grundlegenden Anforderungen genügen:

8. Sie müssen standsicher sein, sodass ein Umstürzen ausgeschlossen ist.
9. Sie müssen über einen sicheren Zugang erreichbar sein.
10. Sie müssen über Einrichtungen verfügen, die einen Absturz vom Gerüst verhindern

Gerüste dienen dem Benutzer als sicherer Arbeitsplatz für die vorgesehenen Arbeiten. Der Benutzer ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz bestimmungsgemäß zu nutzen, nicht zu verändern und nach Beendigung der Arbeit sauber zu hinterlassen.

Fertig aufgebaute Gerüste sind auf die ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion von einer dazu befähigten Person zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren. Das Gerüst ist gut leserlich mit dem einem Prüfprotokoll

Richtlinie	Richtlinie für Kontraktoren	Dok.-Nr.: RL-IMS-0060
Revisions-/Änderungsnr.: 01 ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Gültig ab: 12 Oct 2020 Ersteller: F20669	Seite: 28 von 28

für Arbeits- und Schutzgerüste (Gerüstfreigabeschein) zu kennzeichnen, dass die nach DGUV Information 201-011 geforderten Mindestinhalte enthält. Der Errichter des Gerüsts hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die Lesbarkeit des Prüfprotokolls über den gesamten Zeitraum der Errichtung gegeben ist.

Die Nutzung eines Gerüsts bedarf einer Gerüstfreigabe

Das Gerüst darf nur über den ordnungsgemäßen Zugang oder Aufstieg betreten und verlassen werden. Es ist verboten, zu klettern oder abzuspringen. Das Gerüst darf nur im Vollbesitz der Kräfte (d.h. beispielsweise nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, Müdigkeit, etc.) betreten werden.

Alle (Gerüst-) Benutzer müssen arbeitstäglich eine Sichtkontrolle durchführen. Das heißt, sie müssen das Gerüst auf augenscheinliche, offensichtliche Mängel kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, so ist das Arbeiten auf dem Gerüst, bis zur Behebung der Mängel, nicht mehr erlaubt. (BauAV Art. 49.1, SIA 118/222 4.2).

Eigenmächtige Veränderungen an Gerüsten sind verboten. Bei sichtbaren Mängeln muss die Rüstung sofort durch Entfernen des Freigabescheines gesperrt werden.

10.3.2 Fahrgerüste / Hubarbeitsbühnen

Unbeschadet der Einhaltung der bestehenden Regelwerke sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Einweiser und Arbeitsausführende / Gerätebediener müssen im Umgang mit dem entsprechenden Gerät geschult sein sowie eine Qualifikation zur Durchführung der jeweiligen Arbeit besitzen.
- Vor dem Benutzen einer Hubarbeitsbühne muss eine visuelle Kontrolle des Arbeitsumfeldes erfolgen.
- Bei der Arbeit von Hubarbeitsbühnen, Gelenkmasten oder Hubsteigern ist immer ein Sicherheitsgurt zu tragen, der an zugelassenen Anschlagpunkten befestigt ist.
- Fahrgerüste und Hubarbeitsbühnen dürfen nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund eingesetzt werden (den durch Einsatz gegebenen Bodendruck beachten!). Die Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- Die zulässige Belastung ist zu beachten.
- Die maximale Höhe der Standfläche von fahrbaren Gerüsten darf in Gebäuden bis 12,00 m Höhe und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen.
- Während des Verfahrens dürfen sich keine Personen auf der Arbeitsbühne aufhalten. Ausnahme: Kontroll- und Steuerungszwecke mit gesonderter Gefährdungsbeurteilung.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen untereinander oder zu Gebäuden/Bauteilen sind unzulässig. Übersteigen von Fahrgerüsten ist verboten.
- Die Absicherung der Standfläche und der Fläche unter dem Arbeitsbereich ist erforderlich.
- Ausreichende Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile / elektrischen Freileitungen sind einzuhalten.
- Tätigkeiten auf Fahrgerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

10.3.3 Bewegte Transport- / und Arbeitsmittel

Der Kontraktor darf nur unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete und vom Kontraktoren schriftlich beauftragte Personen, die dem Kontraktoren ihre Befähigung nachgewiesen haben, mit der Bedienung und Wartung betrauen.

Beim Verlassen des Führerstands müssen kraftbetriebene Transport- und Arbeitsmittel in einen Zustand versetzt werden, der eine unbefugte Benutzung verhindert. Alle bewegten Transport- und Arbeitsmittel müssen mit Sicherheitsgurten für Fahrer und Mitfahrer ausgestattet sein. Es gilt die Anschnallpflicht.

Über die Gewährleistung rechtlich geforderter Beschaffenheitsanforderungen der eingesetzten Arbeitsmittel (z.B. Eignung, Mängelfreiheit usw.) sind die Kontraktoren verpflichtet, Gefahrenbereiche von Transport- und Arbeitsmitteln (z.B. Schwenkbereiche von Erdbaumaschinen) gegen unbefugten Aufenthalt zu sichern. In diesen Bereichen dürfen sich grundsätzlich keine Personen aufhalten. Im Einzelfall können Bewegungsflächen geschaffen werden, wenn ein sicherer Aufenthalt durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. in Form widerstandsfähigen Schutzdächern) ermöglicht ist.

10.3.4 Werkzeuge

Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, präzisiert durch die entsprechenden Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), hier insbesondere die Auflagen zu Prüfung von Arbeitsmitteln und Maßnahmen vor Inbetriebnahme sowie vor Wiederinbetriebnahme sind einzuhalten. Als nicht sicher erkannte Arbeitsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen bzw. nicht einzusetzen.

Schutzmaßnahmen (inkl. das Tragen von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung) entsprechend dieser Vorschriften sind durchzuführen.

Beim Einsatz von Werkzeugen ist Arbeitskleidung zu tragen, die den Arm- und Beinbereich bedeckt.